



Lotterie- und Wettkommission
Commission des loteries et paris
Commissione delle lotterie e delle scommesse
Swiss Lottery and Betting Board

Verwendung der Spielsuchtabgabe durch die Kantone im Beitragsjahr 2015

Bericht der Comlot zuhanden der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt
und Lotteriegesez (FDKL)

Bern, 8. September 2016

Lotterie- und Wettkommission
Schauplatzgasse 9
CH-3011 Bern
Telefon +41 31 313 13 03
Fax +41 31 313 13 00
info@comlot.ch

Zusammenfassung

Gemäss Art. 18 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW) sind die Lotteriegesellschaften verpflichtet, den Kantonen jährlich eine Spielsuchtabgabe zu entrichten. Die Comlot wurde von der FDKL beauftragt, ab 2015 jährlich einen Bericht über die Verwendung der Spielsuchtabgabe in den einzelnen Kantonen zu verfassen. Die Berichterstattung findet dieses Jahr zum zweiten Mal statt. Die Koordination des Berichterstattungsprozesses durch die Comlot ändert nichts an der Verantwortung der Kantone, die gesetzmässige Verwendung der Spielsuchtabgabe sicherzustellen.

Aufgrund der Erfahrungen aus dem ersten Berichtsjahr hat die Comlot das Reporting in einigen Punkten präzisiert bzw. angepasst. Dies betrifft unter anderem konkretere Angaben zu den Spielsuchtabgabefonds, die Angabe externer Fondsbestände sowie eine Bezifferung der Beiträge, die nicht ausschliesslich für die Bekämpfung der Glücksspielsucht verwendet wurden. Erstmals war es dieses Jahr zudem möglich, Zahlen mit dem Vorjahr zu vergleichen.

Im Jahr 2015 haben die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin insgesamt 90.6% der Spielsuchtabgabe 2014 eingesetzt. Bei den Kantonen der Romandie betrug dieser Anteil 91.4%. Verglichen mit dem letzten Jahr kam es bei den Kantonen der Deutschschweiz und im Tessin zu einer etwas geringeren Ausschöpfung der Spielsuchtabgabe, während die Kantone der Romandie einen höheren Anteil verwendeten. Ähnlich wie letztes Jahr bestehen jedoch zwischen den Kantonen beträchtliche Unterschiede hinsichtlich der Ausnutzung der Beiträge. In Bezug auf die Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie lässt sich insgesamt festhalten, dass der Grossteil der Mittel in die Bereiche Prävention und Früherkennung sowie Beratung und Behandlung floss. Massnahmen betreffend die Prävention und Früherkennung wurden dabei von allen Kantonen unterstützt. 20 Kantone finanzierten mit der Spielsuchtabgabe 2014 ein Beratungs- bzw. Behandlungsangebot. Massnahmen im Bereich Forschung und Evaluation sowie Aus- und Weiterbildung wurden seltener mittels der Spielsuchtabgabe finanziert. Diese Ergebnisse decken sich im Grossen und Ganzen mit denjenigen des letzten Jahres. Im aktuellen Beitragsjahr wurden allerdings mehr Mittel für den Bereich Prävention und Früherkennung verwendet und leicht weniger für die Beratung und Behandlung. Die Berichterstattung zeigte des Weiteren, dass die Mittel aus der Spielsuchtabgabe weitestgehend zweckgebunden im Bereich der Glücksspielsucht eingesetzt wurden. In geringem Umfang wurden sie aber, wie bereits letztes Jahr, für verwandte Suchtbereiche verwendet (z. B. Internetsucht). Die Analyse der Höhe der Beiträge, die für glücksspielsuchtspezifische Massnahmen und/oder Strukturbeiträge aufgewendet wurden, ergab, dass die von der FDKL empfohlene Obergrenze von 20 % nur in einem Fall überschritten wurde.

Auch in diesem Jahr werden die gesammelten Erfahrungen für die Vorbereitung der nächsten Berichterstattung berücksichtigt werden. Im Vordergrund stehen dabei Gespräche mit einzelnen Kantonen, bei denen im Zusammenhang mit der Deklaration der Verwendung der Spielsuchtabgabe Fragen aufgetaucht sind. Die Comlot wird mit den betroffenen Kantonen Kontakt aufnehmen.

Inhaltsverzeichnis

A) Ausgangslage	5
Vorbemerkungen	5
B) Überblick über die Verwendung der Spielsuchtabgabe im Jahr 2015 (Basis 2014)...	6
Höhe und Ausnutzung der Spielsuchtabgabe-Beiträge	6
Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie	6
Spielsuchtabgabefonds/Reserven.....	8
Externe(r) Spielsuchtabgabefonds/Reserven	9
Betriebs- („B“) oder Projektbeitrag („P“)	9
Interkantonale Zusammenarbeit in der Prävention	10
Beiträge aus der Spielsuchtabgabe, die 2015 nicht oder nicht ausschliesslich für die Glücksspielsucht verwendet wurden	10
Ausblick/Schlüsse nach dem zweiten Berichterstattungszyklus	12
C) Berichte der einzelnen Kantone	13
Kanton Aargau.....	14
Kanton Appenzell Ausserrhoden.....	16
Kanton Appenzell Innerrhoden.....	18
Kanton Basel-Landschaft.....	20
Kanton Basel-Stadt.....	22
Kanton Bern.....	24
Canton de Fribourg.....	26
Canton de Genève.....	28
Kanton Glarus.....	30
Kanton Graubünden.....	32
Canton du Jura	34
Kanton Luzern	36
Canton de Neuchâtel	38
Kanton Nidwalden.....	40
Kanton Obwalden	42
Kanton Schaffhausen.....	44
Kanton Schwyz	46
Kanton Solothurn	48
Kanton St. Gallen.....	50
Kanton Thurgau	52
Cantone Ticino.....	54
Kanton Uri.....	56
Canton du Valais	58

Canton de Vaud.....	60
Kanton Zug.....	62
Kanton Zürich.....	64
Anhang.....	66

A) Ausgangslage

Vorbemerkungen

Die IVLW¹ bezweckt neben der einheitlichen und koordinierten Anwendung des Lotterierechts sowie der transparenten Verwendung der Lotterie- und Wetterträge auf dem Gebiet der angeschlossenen Kantone insbesondere den Schutz der Bevölkerung vor sozialschädlichen Auswirkungen der Lotterien und Wetten (Art. 2 IVLW). Nebst anderen rechtlichen Grundlagen im Hinblick auf einen effektiven Bevölkerungsschutz schafft das Konkordat durch Art. 18 die Voraussetzungen, um die Finanzierung von Spielsuchtpräventionsmassnahmen in den Kantonen sicherzustellen.

Konkret verpflichtet das Konkordat unter dem Titel Spielsuchtabgabe

- ☞ die beiden interkantonalen Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande, den Kantonen jährlich eine Spielsuchtabgabe zu entrichten. Diese beträgt 0.5% der mit den Angeboten der Lotteriegesellschaften während eines Kalenderjahres im jeweiligen Kantonsgebiet erzielten Bruttospielerträgen (Art. 18 Abs. 1 IVLW). Seit dem Inkrafttreten der IVLW im Jahr 2006 wurden den Kantonen in den Beitragsjahren 2007-2015 gerundet CHF 38.5 Mio. für die Prävention und Bekämpfung der Glücksspielsucht zur Verfügung gestellt.
- ☞ die Kantone, die Einnahmen aus der Spielsuchtabgabe zweckgebunden für die Prävention und Bekämpfung der Glücksspielsucht einzusetzen. Die Kantone werden gemäss der Vereinbarung insbesondere dazu motiviert, bei der Umsetzung von präventiven Massnahmen zusammenzuarbeiten (Art. 18 Abs. 2 IVLW).

Die Comlot wurde von der FDKL beauftragt, ab dem Jahr 2015 jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Verwendung der Spielsuchtabgabe zu verfassen und die erzielten Erkenntnisse in effizienter Form systematisch und kohärent transparent zu machen.

¹ Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerischer durchgeführter Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005.

B) Überblick über die Verwendung der Spielsuchtabgabe im Jahr 2015 (Basis 2014)

Höhe und Ausnutzung der Spielsuchtabgabe-Beiträge

Die beiden Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande überwiesen die Spielsuchtabgabe 2014 an die Kantone ihres Vertragsgebiets. Im Beitragsjahr 2015 entsprach dies gerundet einem Betrag von CHF 4.8 Mio.

Basierend auf den erzielten Bruttospielerträgen im Jahr 2014 hat Swisslos an die Deutschschweizer Kantone sowie den Kanton Tessin eine Spielsuchtabgabe von insgesamt CHF 2'844'465.00 abgeführt. Im Jahr 2015 wurden von diesen 20 Kantonen CHF 2'577'465.00 für diverse Leistungen im Bereich der Prävention und Bekämpfung der Glücksspielsucht verwendet. Dies ergibt eine Differenz von CHF 267'000.00, welche in den Spielsuchtabgabefonds der Kantone verblieb. 2015 haben die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin somit 90.6% der eingegangenen Spielsuchtabgabe 2014 verwendet. Verglichen mit den Zahlen des letzten Jahres ergibt sich für das Jahr 2015 eine leicht tiefere Ausschöpfung der Spielsuchtabgabe durch die Kantone (2014: 97.3 %).

Bei der Loterie Romande betrug der Anteil der Spielsuchtabgabe 2014 für die sechs Westschweizer Kantone CHF 1'938'210.00. Die Kantone haben im Jahr 2015 CHF 1'771'599.00 für die Prävention und Bekämpfung der Glücksspielsucht eingesetzt, was eine Differenz von CHF 166'611.00 ergibt. Insgesamt haben die Kantone der Romandie 91.4% der erhaltenen Spielsuchtabgabe ausgegeben. Im Vergleich zum Vorjahr (85.4 %) kam es zu einer etwas höheren Ausschöpfung der erhaltenen Spielsuchtabgabe.

Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie

Im Rahmen der Berichterstattung wurden die fünf folgenden Leistungskategorien definiert: Prävention und Früherkennung, Beratung und Behandlung, Forschung und Evaluation, Aus- und Weiterbildung sowie Anderes. Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Kategorien inklusive Beispielen können dem Anhang entnommen werden.

Die Verwendung der Spielsuchtabgabe 2014 nach Leistungskategorie (siehe Abbildung 1) präsentiert sich über alle Kantone hinweg betrachtet wie folgt:

Die Leistungskategorie Prävention und Früherkennung steht bezüglich der Verwendung der Spielsuchtabgabe an erster Stelle; 2015 kamen 41% (CHF 1'791'208.00) diesem Bereich zugute. Auf Rang zwei folgt die Beratung und Behandlung mit 33% (CHF 1'427'294.00). Einen vergleichsweise geringen Anteil machen die übrigen Leistungskategorien aus. 10% der Spielsuchtabgabe fielen 2015 an die Leistungskategorie „Anderes“. 9% der Spielsuchtabgabe wurden für den Bereich Aus- und Weiterbildung verwendet und 7% kamen schliesslich dem Bereich Forschung und Evaluation zugute. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Kantone einen höheren Betrag für die Leistungskategorie Prävention und Früherkennung verwendet (2014: 36%), während verhältnismässig weniger Mittel dem Bereich Beratung und Behandlung zugutekamen (2014: 38%). Die Mittelverteilung auf die übrigen Kategorien entsprach ziemlich genau der Verteilung des vorangegangenen Jahres.

Ähnlich wie letztes Jahr bestehen beträchtliche Unterschiede zwischen den Kantonen hinsichtlich der Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie:

- Prävention und Früherkennung: Durchschnitt 41 %, Höchstwert 100 %, Tiefstwert 18 %;
- Beratung und Behandlung: Durchschnitt 33 %, Höchstwert 82 %, Tiefstwert 0 %;
- Forschung und Evaluation: Durchschnitt 7 %, Höchstwert 24 %, Tiefstwert 0 %;
- Aus- und Weiterbildung: Durchschnitt 9 %, Höchstwert 39 %, Tiefstwert 0 %;
- Anderes: Durchschnitt: 10 %, Höchstwert 26 %, Tiefstwert 0 %.

Wie bereits im letzten Jahr fällt in diesem Zusammenhang auf, dass die Zuordnung zu den einzelnen Leistungskategorien nicht in allen Kantonen gleich vorgenommen worden ist. Gewisse Kantone haben ausschliesslich die Kategorie Prävention und Früherkennung genannt, obwohl aus dem Gesamtkontext zu schliessen ist, dass eine anderweitige Zuordnung vermutlich sachgerechter gewesen wäre. Die Kantone werden angehalten, der Zuordnung zu den Leistungskategorien im nächsten Berichtsjahr hinreichend Augenmerk zu widmen. In Fällen, in denen die Aufteilung und Zuordnung von durch die Kantone geleisteten Pauschalbeträgen durch die zuständigen kantonalen Stellen nicht selber vorgenommen werden kann, muss zwingend ein entsprechender Auszug beim Leistungserbringer angefordert werden. Nur auf diese Weise kann eine korrekte Zuordnung der Beiträge zu den Leistungskategorien sichergestellt werden.

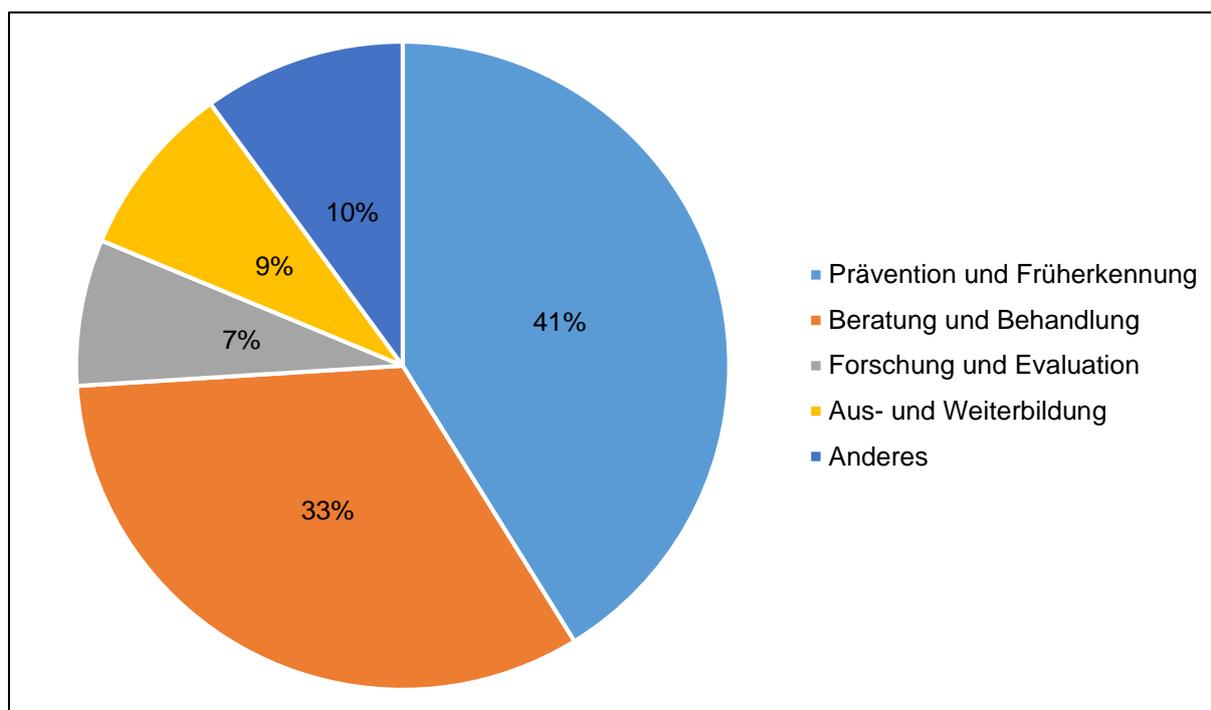


Abbildung 1: Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie (in %)

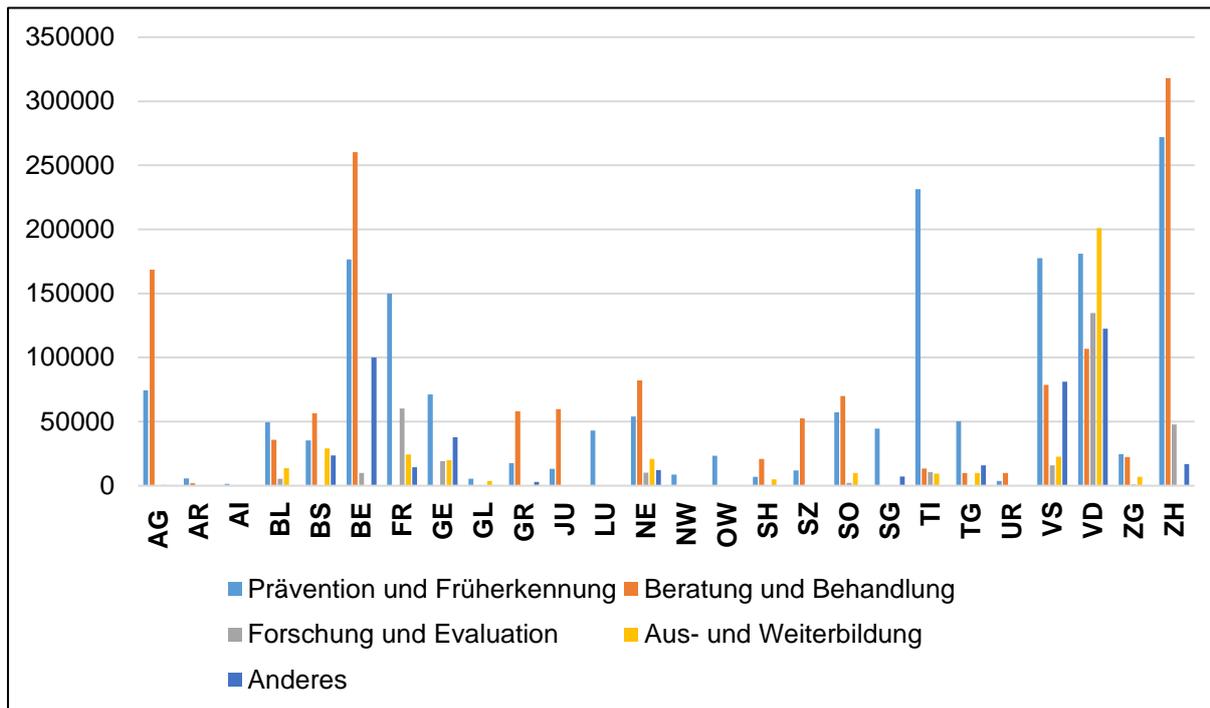


Abbildung 2: Spielsuchtabgabe-Beiträge 2015 (CHF) pro Kanton und Leistungskategorie

Spielsuchtabgabefonds/Reserven

Der Fondsbestand entspricht den Reserven, die aus den Mitteln der Spielsuchtabgabe gebildet werden.

In 17 Kantonen haben die Fondsreserven zugenommen. 16 Kantone nutzten dabei nicht den ganzen zur Verfügung stehenden Betrag aus der Spielsuchtabgabe 2014, was zu einer Zunahme der Fondsreserven per Ende Dezember 2015 führte. Ein Kanton verwendete im Beitragsjahr zwar einen höheren Betrag als ihm 2014 aus der Spielsuchtabgabe zufloss, aufgrund des Zinses resultierte bei den Fondsreserven Ende 2015 jedoch eine Zunahme. Bei sechs Kantonen haben die Fondsreserven abgenommen und es wurde 2015 ein höherer Betrag ausgegeben als der zugewiesene Spielsuchtabgabe-Anteil. Drei Kantone haben exakt den im Berichtsjahr zugeflossenen Betrag verwendet, weshalb es zu keiner Fonds-Veränderung kam (wobei zwei Kantone davon keinen Spielsuchtabgabefonds aufweisen).

Die Reserven in den Spielsuchtabgabefonds der Kantone beliefen sich Ende 2015 auf CHF 11'165'507.00. Dies entspricht 233.5% der durch die Lotteriegesellschaften (im Jahr 2015) geleisteten Spielsuchtabgabe 2014. Dieser Wert ist im Verhältnis praktisch identisch mit demjenigen des Vorjahres (233.7%). Wie bereits im Vorjahr lag der Fondsbestand Ende 2015 bei 16 Kantonen höher als das Zweifache ihrer für das Jahr 2015 zugewiesenen Spielsuchtabgabe.

Dazu ist festzuhalten, dass die Fonds in den Kantonen einerseits teilweise nicht nur aus der Spielsuchtabgabe, sondern auch aus dem allgemeinen Staatshaushalt alimentiert werden. Andererseits dienen die Fonds in einigen Kantonen nicht nur der Bekämpfung der Glücksspielsucht, sondern einem breiteren Spektrum (z. B. ganz allgemein der Suchtprophylaxe

und Gesundheitsförderung). Letzteres ändert jedoch nichts daran, dass die Mittel aus der Spielsuchtabgabe zweckgebunden einzusetzen sind.

In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen der Berichterstattung neu zwei konkretisierende Fragen gestellt, um ein klareres Bild von der Situation betreffend die Spielsuchtabgabefonds zu erhalten. Dabei wurden die Kantone erstens gefragt, ob der Fonds ausschliesslich aus der Spielsuchtabgabe alimentiert wird und zweitens, ob der Fonds ausschliesslich für die Bekämpfung der Glücksspielsucht verwendet wird. 20 Kantone gaben an, dass der Fonds ausschliesslich aus der Spielsuchtabgabe alimentiert wird und dass der Fonds ausschliesslich für die Bekämpfung der Glücksspielsucht verwendet wird. Bei zwei Kantonen wird der Fonds nicht ausschliesslich aus der Spielsuchtabgabe alimentiert, jedoch ausschliesslich für die Bekämpfung der Glücksspielsucht verwendet. In einem Kanton wird der Fonds nur aus der Spielsuchtabgabe alimentiert, die Mittel werden jedoch nicht ausschliesslich zur Bekämpfung der Glücksspielsucht verwendet. In einem Kanton wird der Fonds weder ausschliesslich aus der Spielsuchtabgabe alimentiert noch ausschliesslich für die Bekämpfung der Glücksspielsucht verwendet. Zwei Kantone weisen des Weiteren keinen Spielsuchtabgabefonds auf. Es kann als Fazit festgehalten werden, dass es sich in der Mehrheit der Fälle um „reine“ Spielsuchtabgabefonds handelt, die ausschliesslich aus der Spielsuchtabgabe alimentiert werden und nur der Bekämpfung der Glücksspielsucht dienen.

Bemerkenswert ist, dass von den 16 Kantonen, deren Fondsbestand Ende 2015 höher als das Zweifache ihrer im Jahr 2014 zugewiesenen Spielsuchtabgabe lag, 14 Kantone angaben, dass der Fonds ausschliesslich aus der Spielsuchtabgabe alimentiert wird und auch nur für die Bekämpfung der Glücksspielsucht eingesetzt wird.

Externe(r) Spielsuchtabgabefonds/Reserven

Diejenigen Kantone, die im Berichterstattungszeitraum einen Beitrag aus der Spielsuchtabgabe an externe Leistungserbringer geleistet haben und Angaben zu externen Spielsuchtabgabefonds machen können, wurden gebeten, die entsprechenden Fondsangaben zu publizieren. 16 Kantone besitzen Anteile an einem externen Spielsuchtabgabefonds; namentlich bei Sucht Schweiz (10 Kantone) oder der Perspektive Thurgau (sechs Kantone). Die Kantone der Romandie weisen keinen externen Spielsuchtabgabefonds auf.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass bei den externen Spielsuchtabgabefonds per Ende 2015 Reserven in der Höhe von CHF 304'192.00 vorhanden waren (Sucht Schweiz- und Perspektive Thurgau-Spielsuchtabgabefonds zusammen). Es sind somit zusätzlich zu den Reserven in den Spielsuchtabgabefonds noch einige Mittel in den externen Spielsuchtabgabefonds vorhanden, die für die Prävention und Bekämpfung der Glücksspielsucht verwendet werden können.

Betriebs- („B“) oder Projektbeitrag („P“)

Unter Betriebsbeitrag fallen Beträge z. B. für allgemeine Betriebskosten oder für die Unterstützung mehrerer Projekte. Mit Projektbeitrag ist die Finanzierung für ein bestimmtes Projekt gemeint.

Über alle Kantone hinweg betrachtet wurde 60 Mal angegeben, dass ein Beitrag aus der Spielsuchtabgabe als Betriebsbeitrag gewährt wurde. 57 Beiträge wurden als Projektbeiträge deklariert. Die Verteilung zwischen Betriebs- resp. Projektbeiträgen gestaltete sich demnach ziemlich ausgewogen. Wie bereits im letzten Jahr haben einige wenige Kantone sowohl B als auch P angekreuzt. Des Weiteren wurden alljährlich zugestellte Beiträge, abgestützt auf eine vertragliche Regelung, nicht immer als Betriebsbeitrag, sondern als Projektbeitrag ausgewiesen. Die Instruktion zu diesem Punkt wird im Rahmen der nächsten Berichterstattung nach Möglichkeit zu optimieren sein.

Interkantonale Zusammenarbeit in der Prävention

Die Mehrheit der Kantone hat sich einem interkantonalen Verbund angeschlossen und sich im Jahr 2015 an einem interkantonalen Programm der Spielsuchtprävention beteiligt. 22 von 26 Kantonen gehören einem der drei bestehenden Verbunde der Nordwest- und Innerschweiz, der Ostschweiz und der Westschweiz an². Drei Kantone weisen im Jahr 2015 keine interkantonale Zusammenarbeit aus. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich damit ein weiterer Kanton unabhängig von einer Verbundzugehörigkeit an der interkantonalen Kooperation beteiligt – dies im Rahmen einer Plakatkampagne. Die Bemühungen zur Zusammenarbeit sind positiv zu werten; es wäre indessen zielführend, wenn sich alle Kantone im Rahmen der sprachregionalen Möglichkeiten an der interkantonalen Zusammenarbeit beteiligen würden.

Beiträge aus der Spielsuchtabgabe, die 2015 nicht oder nicht ausschliesslich für die Glücksspielsucht verwendet wurden

Die FDKL hat 2014 Richtlinien hinsichtlich der Zweckbindung der Spielsuchtabgabe ausgearbeitet und beschlossen, den Kantonen zu empfehlen, diese Richtlinien ab sofort umzusetzen.³ Die Richtlinien bekennen sich vorab zum Grundsatz, dass die Spielsuchtabgabe nur im Zusammenhang mit Glücksspielsucht verwendet werden darf, d. h. im Zusammenhang mit Sucht bezüglich Lotterien, Wetten, Casinospielen und Geschicklichkeitsspielen um Geld. Die Spielsuchtabgabe darf folglich nicht für die Finanzierung von Massnahmen eingesetzt werden, welche andere Suchtformen oder gar andere psychische Störungen oder physische Erkrankungen anvisieren. Konkret ist die Spielsuchtabgabe für Massnahmen zu verwenden, welche für die Umsetzung einer effektiven und ganzheitlichen Glücksspielsuchtprävention- und Bekämpfung notwendig sind. Darüber hinaus ist in den Richtlinien festgehalten, dass die Kantone unter bestimmten Voraussetzungen jährlich maximal 20 % der Spielsuchtabgabe für Strukturbeiträge an suchtförmübergreifende und interdisziplinäre Institutionen oder die Mitfinanzierung von glücksspielsuchtspezifischen Massnahmen aufwenden dürfen.

19 Kantone gaben an, ihren Anteil an der Spielsuchtabgabe 2014 ausschliesslich für die Glücksspielsuchtbekämpfung verwendet zu haben. 7 Kantone investierten einen gewissen Betrag nicht oder nicht ausschliesslich für die Bekämpfung der Glücksspielsucht (siehe Abbildung 3). Es handelte sich dabei sowohl um grössere als auch kleinere Kantone. Diese Angaben sind vergleichbar mit dem Vorjahr (17:9 Kantone). Folgende Auslagen wurden genannt: Strukturbeiträge (Mitfinanzierung von Suchtberatungsstellen, Schuldenberatungsstellen, Präventionseinrichtungen); Informationsmaterial ausserhalb des Mandates interkantona-

² Das Programme intercantonal de lutte contre la dépendance au jeu (PILDJ) in der Romandie (Auftragsausführung durch GREA), das Kooperationsmodell Spielsuchtprävention Nordwest- und Innerschweiz (Auftragsausführung durch Sucht Schweiz) sowie der Ostschweizer Verbund (Auftragsausführung durch Perspektive Thurgau).

³ Informationsschreiben der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (FDKL) betreffend „Zweckbindung der Spielsuchtabgabe“ vom 24. November 2014.

le Glücksspielsucht. Fünf Kantonsvertreter erwähnten darüber hinaus, dass ein gewisser Betrag für die Bekämpfung der Spielsucht im Allgemeinen verwendet wurde (Internetsucht, Online-Spiele, Neue Medien, etc.). Wie bereits im letzten Jahr ist es positiv zu werten, dass die meisten Kantone von sich aus richtig deklariert haben, dass das Phänomen Internetsucht nicht deckungsgleich mit demjenigen der Glücksspielsucht ist. Trotz offenbar in der Praxis gelegentlich auftretender Zuordnungsprobleme ist die Abgrenzung in theoretischer Hinsicht eindeutig und orientiert sich an den drei international gültigen Glücksspielmerkmalen (Geld-einsatz, Geldgewinnmöglichkeit und Zufall).

Ähnlich wie letztes Jahr haben auch in diesem Jahr einzelne Kantone angegeben, dass die Mittel ausschliesslich für die Bekämpfung der Glücksspielsucht verwendet wurden, obwohl aus dem Kontext hervorgeht, dass teilweise auch glücksspielsuchtenspezifische Massnahmen unterstützt wurden. Als Beispiele können Präventionsveranstaltungen an Schulen genannt werden, im Rahmen derer über den richtigen Umgang mit dem Einkommen im Allgemeinen und entsprechende Schuldenrisiken gesprochen wird oder Konferenzen zum Thema Video- und Geldspiel.

Im Rahmen der diesjährigen Berichterstattung wurde eine ergänzende Frage bezüglich der Beiträge gestellt, welche nicht oder nicht ausschliesslich für die Bekämpfung der Glücksspielsucht verwendet wurden. Die Kantone wurden gebeten, den aufgewendeten Betrag für glücksspielsuchtenspezifische Massnahmen und/oder Strukturbeiträge zu beziffern. Die Konkretisierung der Frage soll eine bessere Einschätzung in der Hinsicht ermöglichen, ob die empfohlenen Richtlinien der FDKL eingehalten wurden. Von den 7 Kantonen, die angegeben haben, gewisse Mittel aus der Spielsuchtabgabe für Strukturbeiträge an Institutionen, die nicht ausschliesslich auf die Problematik der Glücksspielsucht ausgerichtet sind und/oder die Mitfinanzierung von glücksspielsuchtenspezifischen Massnahmen aufgewendet zu haben, hat nur ein Kanton die Grenze von maximal 20 % überschritten. Fast alle Kantone sind somit der Empfehlung der FDKL nachgekommen.

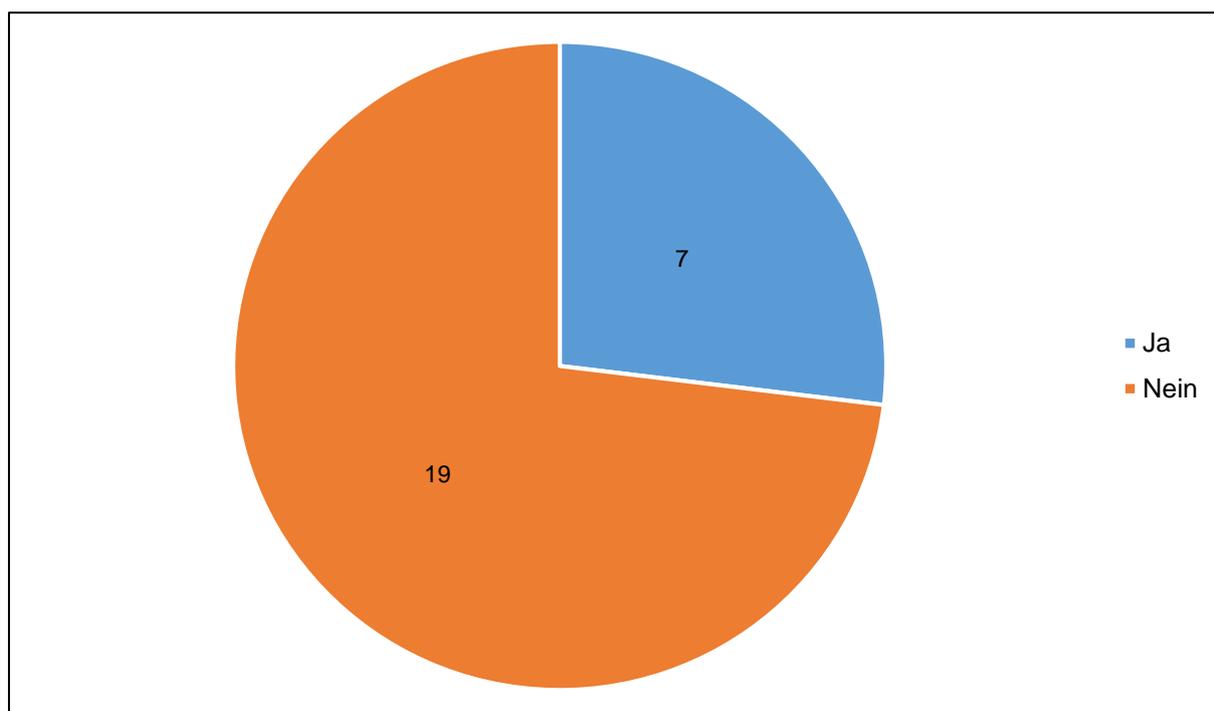


Abbildung 3: Gab es im Jahr 2015 Beiträge aus der Spielsuchtabgabe, die nicht ausschliesslich für die Bekämpfung der Glücksspielsucht verwendet wurden? (Anzahl Kantone)

Ausblick/Schlüsse nach dem zweiten Berichterstattungszyklus

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt die Comlot zum zweiten Mal den Auftrag der FDKL, ab dem Beitragsjahr 2014 einen jährlichen Bericht über die Verwendung der Spielsuchtabgabe in den Kantonen zu verfassen. Die Comlot ist neben der Ausarbeitung des Berichts auch für die Koordination des Berichterstattungsprozesses zuständig.

Die Implementierung dieses Berichterstattungsprozesses ändert nichts an der Verantwortung der Kantone, die rechtmässige Verwendung der Spielsuchtabgabe sicherzustellen. Wie bereits im letzten Jahr kann positiv festgehalten werden, dass die Kantone ohne Weiteres und detailliert über die Verwendung der Spielsuchtabgabe Auskunft erteilen konnten. Die Angaben umfassen neben der Höhe der im Jahr 2015 effektiv verwendeten Mittel auch die Höhe der Beiträge an die diversen Leistungserbringer sowie die Natur der verschiedenen Massnahmen.

Die Mittel aus der Spielsuchtabgabe wurden von den Kantonen weitestgehend zweckgebunden im Bereich der Glücksspielsucht, in geringem Umfang aber auch für verwandte Suchtbereiche (Internetsucht, Video Gaming etc., siehe oben) eingesetzt.

Die Optimierung der Berichterstattungsinstrumente hat sich im Grossen und Ganzen bewährt; der Berichterstattungsprozess funktioniert. Aufgrund der Erfahrungen aus dem zweiten Berichtsjahr wird die Comlot das Reporting in gewissen Punkten präzisieren, wobei Anpassungen, die eine klare Zuordnung zu den einzelnen Leistungskategorien ermöglichen, im Vordergrund stehen. Bei einzelnen Kantonen sind zudem im Zusammenhang mit der Deklaration der Verwendung der Spielsuchtabgabe Fragen aufgetaucht. Die Comlot wird sich mit den betroffenen Kantonen in den nächsten Monaten in Verbindung setzen.

C) Berichte der einzelnen Kantone

Pro Kanton werden die Eingaben bezüglich der Verwendung der Spielsuchtabgabe publiziert. Es handelt sich dabei um 1:1-Übertragungen der folgenden Elemente aus den jeweils eingereichten Erfassungsmasken:

- Kontaktangaben der verantwortlichen Person des Kantons
- Kommentar-Formular (Originaleingabe der Kantonsvertreter)
- Tabelle: Erhaltene Mittel und Gesamtausgaben 2015
- Tabelle: Bestand des Spielsuchtabgabefonds
- Diagramm: Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie
- Tabelle: Spielsuchtabgabe-Beiträge 2015 (aufgeteilt nach Leistungskategorie)

Die kantonalen Berichte ordnen sich in alphabetischer Reihenfolge.

Kanton Aargau



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2014	293'024 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2015	243'873 CHF
Differenz	49'151 CHF

Kontakt

Fachstelle Sucht
 Jürg Siegrist
 Kantonsärztlicher Dienst
 Departement Gesundheit und Soziales
 Bachstrasse 15
 5001 Aarau
 Telefon: 062 835 29 55
 Fax: 062 835 29 65
 E-Mail: juerg.siegrist@ag.ch
 Internet: www.ag.ch



Erläuterung des Kantons Aargau über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Im Kanton Aargau wurde die Spielsuchtabgabe 2014 wie bisher verwendet: In 2 ambulanten (privat organisierten) Suchtberatungsstellen wird eine spezifische ambulante Spielsuchtberatung angeboten. Die Fachspezialisten sind fachspezifisch weitergebildet und Teil des Beratungsteams. Overhead- und Infrastrukturkosten werden von den privaten Trägerschaften dem Kanton nicht verrechnet. Seit 2014 besteht an beiden Stellen neu auch ein Gruppenangebot, das vom Kanton separat finanziert wird. Die Zahl der Neumeldungen hat sich seit 2007 permanent gesteigert und betrug 2015 erstmals über 100 Personen. Der Patientenbestand hat sich 2015 auf hohem Niveau stabilisiert. Aufgrund der permanent grossen Nachfrage wurde im Herbst 2015 beschlossen, das jährliche kantonale Budget für die ambulante Spielsuchtberatung von 160'000 auf 180'000 zu erhöhen. Die ags hat bereits im letzten Quartal 2015 eine Beitragserhöhung von 2'500 in Rechnung gestellt.

Im Weiteren ist der Aargau mit Gründungskanton des Nordwestschweizer Kooperationsmodells zwischen insgesamt 10 Kantonen und der Sucht Schweiz für den Bereich der Spielsuchtprävention.

Der Fondsbestand bietet Gewähr dafür, dass bei Bedarf das Beratungsangebot auch in Zukunft noch erweitert werden kann und bietet auch die Möglichkeit, kantonspezifische Projekte zu realisieren.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2015	552'214 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	CHF
Zuweisung/Entnahme 2015	49'151 CHF
Fondsbestand am 31.12.2015	601'365 CHF

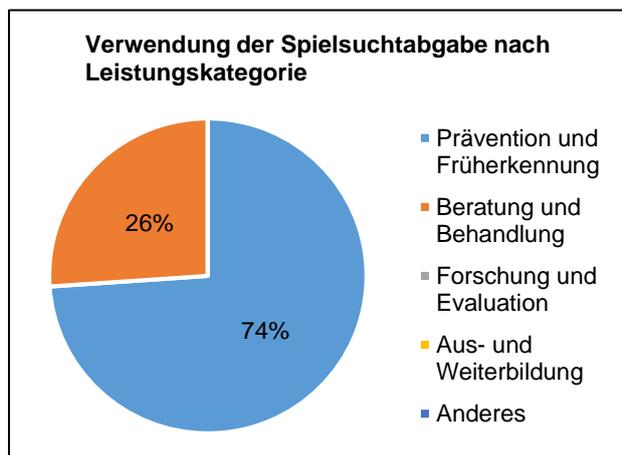
Kanton Appenzell Ausserrhoden



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2014	17'528 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2015	7'670 CHF
Differenz	9'858 CHF

Kontakt

Leiterin Beratungsstelle für Suchtfragen, Kantonal Beauftragte für Suchtfragen
 Andrea Heeb
 Amt für Gesundheit
 Departement Gesundheit und Soziales
 Oberdorf 4
 9055 Bühler
 Telefon: 071 791 07 40
 E-Mail: andrea.heeb@ar.ch
 Internet: www.sucht-ar.ch



Erläuterung des Kantons Appenzell Ausserrhoden über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist mit fünf weiteren Kantonen (AI, GL, GR, SG, TG) Mitglied des Interkantonalen Glücksspielsuchtprojektes zur Prävention und Bekämpfung der Glücksspielsucht Ostschweiz. Mit der Umsetzung des Projekts wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die Perspektive Thurgau (PTG) beauftragt. Der Ostschweizer Verbund arbeitet bei verschiedenen Projekten mit dem Nordwestschweizer Kooperationsmodell (zehn Kantone, Umsetzung Sucht Schweiz) zusammen. Erläuterung Fondsbestand PTG: nicht beanspruchtes Budget bildet eine Reserve, welche für zusätzliche Präventionsprojekte eingesetzt werden kann. Die Einlage (Fondszuweisung) von Fr. 9'858 wurde im Rechnungsabschluss 2015 irrtümlicherweise nicht vorgenommen. Die Einlage wird demzufolge erst in der Staatsrechnung 2016 verbucht.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2015	0 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	CHF
Zuweisung/Entnahme 2015	9'858 CHF
Fondsbestand am 31.12.2015	9'858 CHF

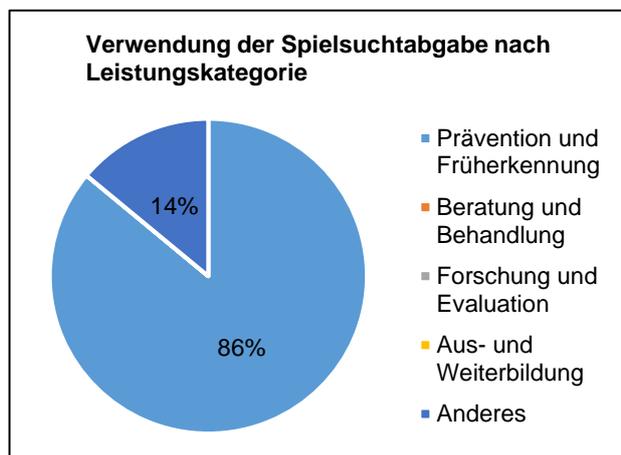
Kanton Appenzell Innerrhoden



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2014	5'832 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2015	1'670 CHF
Differenz	4'162 CHF

Kontakt

Gesundheitsamt
 Gesundheits- und Sozialdepartement
 Hoferbad 2
 9050 Appenzell
 Telefon: 071 788 94 52
 Fax: 071 788 94 58
 E-Mail: info@gsd.ai.ch
 Internet: www.ai.ch



Erläuterung des Kantons Appenzell Innerrhoden über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Appenzell Innerrhoden ist Mitglied des interkantonalen Glücksspielsuchtprojektes zur Prävention und Bekämpfung der Glücksspielsucht Ostschweiz (AI, AR, GL, GR, SG, TG). Mit der Umsetzung des Projekts wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die Perspektive Thurgau (PTG) beauftragt. Der Ostschweizer Verbund arbeitet bei verschiedenen Projekten mit dem Nordwestschweizer Kooperationsmodell (zehn Kantone, Umsetzung Sucht Schweiz) zusammen.

Erläuterung Fondsbestand PTG: nicht beanspruchtes Budget bildet eine Reserve, welche für zusätzliche Präventionsprojekte eingesetzt wird. Die Spielsuchtabgaben werden im Kanton Appenzell Innerrhoden gemäss Konzept zweckgebunden nur für den Bereich der Spielsucht verwendet und dem entsprechenden Fonds zugeführt. Nennenswerte Projekte sind die Webseite www.sos-spielsucht.ch, die Helpline und die Onlineberatung.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2015	30'020 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2015	4'162 CHF
Fondsbestand am 31.12.2015	34'182 CHF

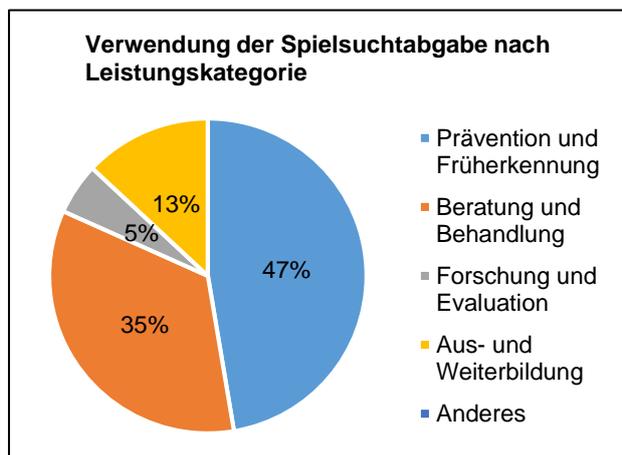
Kanton Basel-Landschaft



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2014	113'234 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2015	104'435 CHF
Differenz	8'799 CHF

Kontakt

Joos Tarnutzer
 Amt für Gesundheit
 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
 Bahnhofstrasse 5
 Postfach
 4410 Liestal
 Telefon: 061 552 56 06
 Fax: 061 552 69 34
 E-Mail: joos.tarnutzer@bl.ch
 Internet: www.bl.ch



Erläuterung des Kantons Basel-Landschaft über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Zuerst ist zu beachten dass im vorliegenden Bericht nur die verwendeten Mittel aus der Spielsuchtabgabe rapportiert sind und die erheblichen finanziellen Mittel, welche der Kanton aus der Staatsrechnung aufwendet, nicht abgebildet sind. Der Kanton Basel-Landschaft setzt auf eine integrierte Präventions- und Suchthilfepolitik, Leistungsvereinbarungen sind daher suchtmittelübergreifend ausgerichtet, beziehungsweise schliessen die Spielsucht explizit mit ein. Grösster Anbieter ist der ambulante Dienst der Psychiatrie. Deren Leistungen werden, wenn sie nicht über die Leistungen der Krankenversicherer oder über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Kantons abgegolten sind, für direkte Leistungen mit Bezug zu Glücksspiel auch aus der Spielsuchtabgabe abgegolten, lediglich die jährliche Over-Head-Pauschale von Fr. 12'000.00 stellt einen eigentlichen Strukturbeitrag dar.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2015	332'274 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	CHF
Zuweisung/Entnahme 2015	8'799 CHF
Fondsbestand am 31.12.2015	341'073 CHF

Der hohe Fondsbestand wurde in den Anfangsjahren der Spielsuchtabgabe geäufnet und soll nun - nach dem Aufbau entsprechender Angebote - ab 2016 sukzessive abgebaut werden.

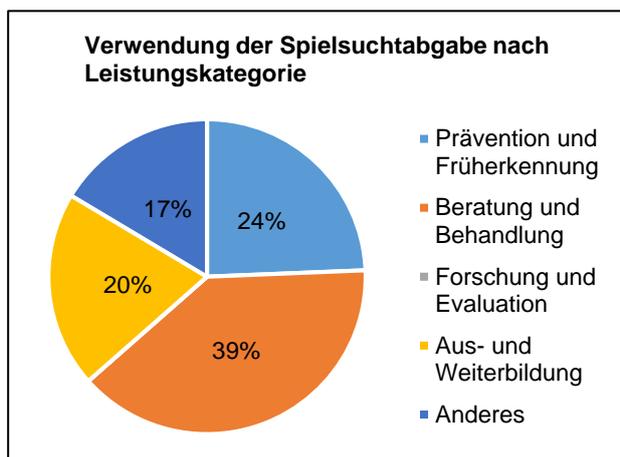
Kanton Basel-Stadt



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2014	98'656 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2015	144'748 CHF
Differenz	-46'092 CHF

Kontakt

MAS NPO Eveline Bohnenblust
 Abteilung Sucht
 Gesundheitsdepartement
 Clarastrasse 12, Postfach: 204
 4005 Basel-Stadt
 Telefon: 061 267 89 00
 Fax: 061 267 89 01
 E-Mail: eveline.bohnenblust@bs.ch



Erläuterung des Kantons Basel-Stadt über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Die Spielsuchtabgabe wird im Kanton Basel-Stadt zur Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen des Geldspielkonsums eingesetzt. Die Abgabe fliesst hier vorrangig in die Bereiche Prävention und Früherkennung, Aus- und Weiterbildung sowie Beratung und Behandlung. Hierbei sind drei Institutionen bzw. Einrichtungen beteiligt.

Gemäss der Leistungsvereinbarung mit Sucht Schweiz überwies das Gesundheitsdepartement im Berichtsjahr ein Viertel der von der Swisslos an den Kanton Basel-Stadt abgeführten Spielsuchtabgabe für das Jahr 2014 an diese Organisation zur Umsetzung spielsuchtpräventiver Massnahmen. Darüber hinaus wurde in Kooperation mit Sucht Schweiz und weiteren deutschsprachigen Kantonen im Sommer 2015 eine Präventionskampagne durchgeführt, an der sich der Kanton Basel-Stadt beteiligte.

Vor dem Hintergrund der anhaltend hohen Anfrage nach ambulanter Beratung im Bereich Glücksspielsucht wurde für den Zeitraum 1.1.2014 bis 31.12.2015 mit dem Beratungszentrum der Suchthilfe Region Basel für den Bereich der Glücksspielproblematik eine Leistungsvereinbarung getroffen, mit dem Schwerpunkt Beratung und Behandlung. Die Zuwendungen an diese Institution liegen etwa in Höhe der Zuschüsse an Sucht Schweiz. Seit dem Jahr 2010 beauftragt das Gesundheitsdepartement die Ambulanz für Verhaltenssüchte der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) jährlich in Form eines pauschalen Leistungseinkaufs mit der Umsetzung des Kooperationsmodells "Glücksspielsucht Basel-Stadt" mit den Schwerpunkten Beratung und Behandlung sowie Aus- und Weiterbildung. Des Weiteren obliegt der UPK die kantonale Datenerfassung im Bereich Glücksspielsucht. An die Ambulanz für Verhaltenssüchte fliessen derzeit die meisten Gelder aus dem Spielsuchtfond. Die finanziellen Zuwendungen im Jahr 2015 an die drei oben genannten Einrichtungen überstiegen im Berichtsjahr die Einnahmen. Das Defizit wurde durch eine Entnahme aus dem Fondsvermögen gedeckt.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2015	168'365 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'40 CHF
Zuweisung/Entnahme 2015	-46'092 CHF
Fondsbestand am 31.12.2015	122'313 CHF

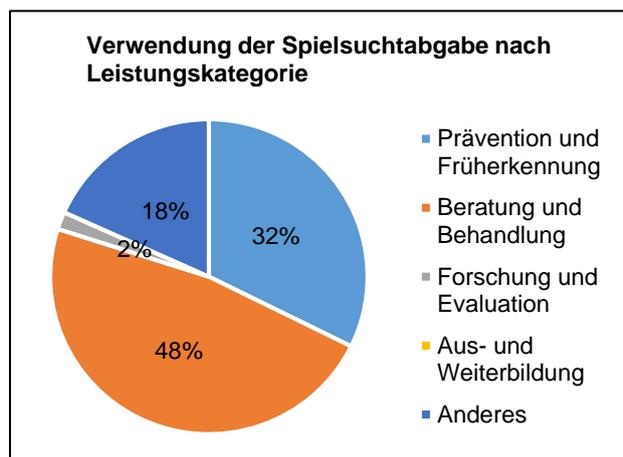
Kanton Bern



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2014	501'786 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2015	546'801 CHF
Differenz	-45'015 CHF

Kontakt

Ralf Lutz
 Sozialamt
 Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht
 Rathausgasse 1
 3011 Bern
 Telefon: 031 633 78 82
 Fax: 031 633 78 92
 E-Mail: ralf.lutz@gef.be.ch
 Internet: www.gef.be.ch



Erläuterung des Kantons Bern über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Sucht Schweiz, Lausanne: Fondsbest. am 31.12.15 für Kampagne 16 = CHF 85'135.-. Dieser setzt sich zusammen aus dem Beitrag Kt. Bern 2014 CHF 123'312.- und Veränderung Fondsbestand 2015 CHF -38'191.-.

Berner Gesundheit: Allgemeine Bemerkung - Die entrichteten Beiträge aus der Spielsuchtabgabe gemäss Art. 18 der interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten entsprechen sowohl in der Summe wie auch der Aufteilung in Leistungskategorien denjenigen des Vorjahres.

Produkt Beratung und Therapie - bei pathologischem und risikoreichem Spielen sowie im Zusammenhang mit „Neuen Medien“ (Internet, Gamen, Handy). Die Zusammenarbeit mit den Spielcasinos Bern und Interlaken bei Spielsperren (Sozialplan) besteht nach wie vor, ebenso auch die Zusammenarbeit mit dem Verein Schuldensanierung Bern.

Produkt Gesundheitsförderung und Prävention - Der Projektbeitrag erfolgt für das im Rahmen der Planung 2014 - 2017 im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention etablierte Projekt "GlücksLos". Der Betriebsbeitrag wird für Massnahmen im Bereich "Neue Medien" verwendet, die vor allem Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz von Jugendlichen, Eltern und Multiplikatorinnen umfassen und auf die Prävention von risikoreichem und pathologischem Glücksspiel zielen. Der beschriebene Ressourceneinsatz zur Förderung von Medienkompetenz leistet einen erwiesenen Beitrag zur Verminderung von Glücksspielabhängigkeit. Von den CHF 120'000.- können CHF 20'000.- direkt dem Thema Prävention von Glücksspiel zugeordnet werden. Dieser Betrag umfasst Beiträge an Präventionsberatungen, an Schulungen und an Informationsveranstaltungen zum Thema Glücksspiel sowie umfasst die Weiterverbreitung von Informationen auf den Internetseiten von Berner Gesundheit sowie deren Partner im Bereich Glücksspiel. Die restlichen CHF 100'000.- wurden für themenübergreifende und unspezifische Massnahmen im Bereich Prävention verwendet.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2015	542'049 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	CHF
Zuweisung/Entnahme 2015	-45'015 CHF
Fondsbestand am 31.12.2015	497'034 CHF

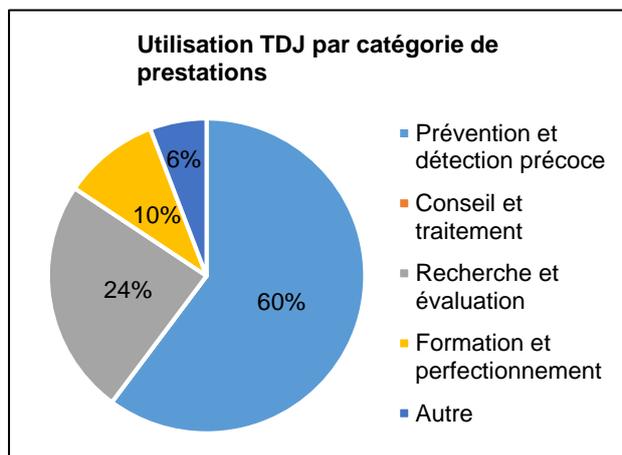
Canton de Fribourg



Part de la TDJ 2014	193'313 CHF
Total dépenses du canton en 2015	249'241 CHF
Différence	-55'928 CHF

Contact

Service de l'action sociale
 Direction de la santé et des affaires sociales
 Route des Cliniques 17
 1700 Fribourg
 Téléphone: 026 305 29 92
 E-Mail: sasoc@fr.ch
 Internet: www.fr.ch/sasoc



Commentaire du canton de Fribourg au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

Dans le canton de Fribourg, les politiques de lutte contre le jeu excessif et le surendettement sont étroitement liées depuis l'institution par le Conseil d'Etat d'une Commission cantonale traitant conjointement de ces questions. Cette Commission préavise les demandes de subventions et peut également élaborer et proposer des projets à la Direction de la santé et des affaires sociales (DSAS). La DSAS décide de l'utilisation du Fonds cantonal de prévention et de lutte contre le jeu excessif, qui a pour but de soutenir des mesures de prévention et de lutte contre la dépendance au jeu et le surendettement (Ord. du 17 mars 2009). En 2015, outre la poursuite des travaux en cours, la Commission a lancé un projet de prévention du jeu excessif destiné aux parents et aux familles, décliné en trois volets: 1. Conférence "Les jeux vidéo et les jeux d'argent s'invitent dans votre salon". 2. Ateliers de sensibilisation, mandat attribué à l'association REPER. 3. Recherche : "Prévention du jeu et de l'endettement: comment atteindre les publics en situation de vulnérabilité" réalisée par le GREA.

Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2015	689'666 CHF
Intérêts/Frais administratifs	1'724 CHF
Affectations/Prélèvements 2015	-55'928 CHF
Etat du fonds au 31.12.2015	635'462 CHF

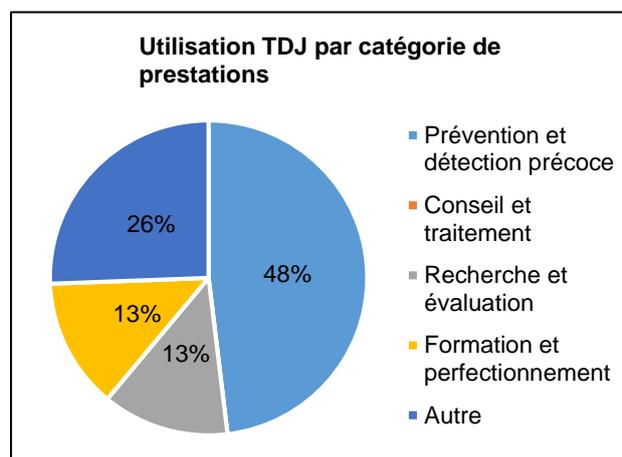
Canton de Genève



Part de la TDJ 2014	370'295 CHF
Total dépenses du canton en 2015	148'248 CHF
Différence	222'047 CHF

Contact

Directrice administrative et financière
Estelle Guéry
Direction administrative et financière
Département de l'emploi, des affaires sociales et de la santé
Rue Adrien-Lachenal 8
1207 Genève
Téléphone: 022 546 50 00
E-Mail: subventions-sante@etat.ge.ch
Internet: www.ge.ch



Commentaire du canton de Genève au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

Dans le canton de Genève, la taxe sur la dépendance au jeu sert à la prévention du jeu excessif. Sur l'exercice 2015, 71% des dépenses ont été allouées pour la participation genevoise au Programme intercantonal de lutte contre la dépendance au jeu (PILDJ, sur un mandat de la CLASS au Groupement romand d'étude des addictions) pour des activités d'information, de prévention primaire et secondaire, de formation et de recherche.

Les 29% restants (43'200 CHF) sont attribués sous forme d'aide financière à l'association faitière Carrefour Addictions, entité responsable de la prévention des addictions sur le canton de Genève (tabac, alcool, cannabis, jeu excessif). Cette subvention est répartie comme suit: 10'800 CHF pour des activités de fonctionnement de la structure (back office, y compris pour les activités de prévention du jeu d'argent excessif) ; 10'120 CHF pour des activités transversales sur les addictions dont le jeu d'argent excessif (sensibilisation de la population, conseil, coordination du réseau genevois des addictions, etc.) ; enfin, 22'280 CHF sont consacrés à des activités de sensibilisation et de formation des professionnels sur la problématique du jeu excessif virtuel.

La taxe sur la dépendance au jeu est utilisée en complémentarité avec les recettes provenant des taxes perçues sur le produit des jeux de casino, ressources également utilisées pour la prévention du jeu d'argent excessif (également sous forme d'aide financière à l'association Carrefour Addictions).

Par ailleurs, en 2014 et 2015, le canton de Genève a élaboré un plan d'actions sur le jeu excessif afin de compléter les actions décrites ci-dessus et de répondre aux besoins de la population par diverses actions de prévention de jeu excessif de hasard et d'argent. Les actions identifiées dans ce plan devraient pouvoir être mises en oeuvre en 2016 grâce à la taxe sur la dépendance au jeu.

Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2015	1182'373 CHF
Intérêts/Frais administratifs	0 CHF
Affectations/Prélèvements 2015	222'047 CHF
Etat du fonds au 31.12.2015	1404'420 CHF

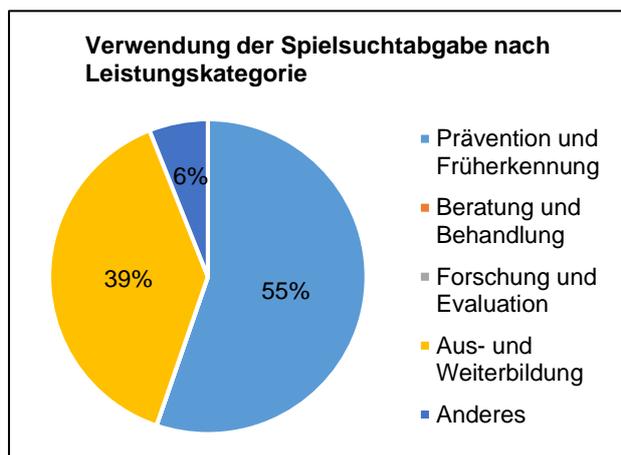
Kanton Glarus



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2014	20'111 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2015	9'680 CHF
Differenz	10'431 CHF

Kontakt

Orsolya Ebert
 Hauptabteilung Gesundheit
 Departement Finanzen und Gesundheit
 Rathaus
 8750 Glarus
 Telefon: 055 646 61 40
 Fax: 055 646 61 12
 E-Mail: Orsolya.ebert@gl.ch
 Internet: www.glarus.ch



Erläuterung des Kantons Glarus über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Glarus ist Mitglied des Interkantonalen Glücksspielsuchtprojektes zur Prävention und Bekämpfung der Glücksspielsucht Ostschweiz. Mit der Umsetzung des Projekts wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die Perspektive Thurgau (PTG) beauftragt. Der Ostschweizer Verbund arbeitet bei verschiedenen Projekten mit dem Nordwestschweizer Kooperationsmodell (zehn Kantone, Umsetzung Sucht Schweiz) zusammen. Erläuterung Fondsbestand PTG: nicht beanspruchtes Budget bildet eine Reserve, welche für zusätzliche Präventionsprojekte eingesetzt werden kann.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2015	81'594 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'64 CHF
Zuweisung/Entnahme 2015	10'431 CHF
Fondsbestand am 31.12.2015	92'089 CHF

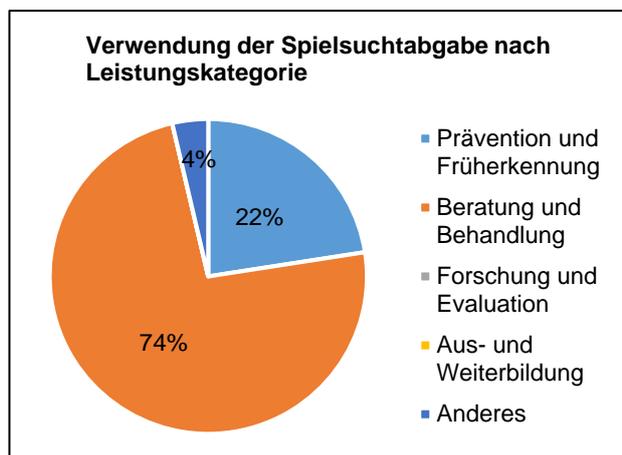
Kanton Graubünden



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2014	111'841 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2015	78'585 CHF
Differenz	33'256 CHF

Kontakt

Susanna Gadiant
 Sozialamt
 Departement für Volkswirtschaft und Soziales
 Gürtelstrasse 89
 7001 Chur
 Telefon: 081 257 26 51
 Fax: 081 257 21 48
 E-Mail: susanna.gadiant@soa.gr.ch
 Internet: www.soa.gr.ch



Erläuterung des Kantons Graubünden über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Das kantonale Sozialamt Graubünden erfüllt die Beratung von Menschen mit Spielsuchtproblemen mit einem Beratungsangebot im Bereich der Suchtberatung durch die regionalen Sozialdienste und dem Sozialdienst für Suchtfragen in Chur.

Im Bereich der Spielsuchtprävention hat der Kanton Graubünden zusammen mit den Kantonen AR, AI, GL, SG und TG ein Grundangebot zur Prävention und Bekämpfung der Spielsucht aufgebaut.

Die Grundlage für diese Zusammenarbeit bildet eine Leistungsvereinbarung des Kantons St. Gallen mit der Firma "Perspektive Thurgau", die für die operative Geschäftsführung verantwortlich ist.

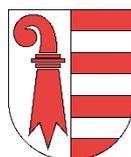
Die effektiven Kosten werden anhand der Wohnbevölkerung per 31. Dezember 2014, 2015 und 2016 auf die beteiligten Kantone verteilt.

Der Kanton Graubünden ist Mitglied des Interkantonalen Glücksspielsuchtprojektes zur Prävention und Bekämpfung der Glücksspielsucht Ostschweiz. Mit der Umsetzung des Projekts wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die Perspektive Thurgau (PTG) beauftragt. Der Ostschweizer Verbund arbeitet bei verschiedenen Projekten mit dem Nordwestschweizer Kooperationsmodell (zehn Kantone, Umsetzung Sucht Schweiz) zusammen. Erläuterung Fondsbestand PTG: nicht beanspruchtes Budget bildet eine Reserve, welche für zusätzliche Präventionsprojekte eingesetzt werden kann.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2015	309'468 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'774 CHF
Zuweisung/Entnahme 2015	33'256 CHF
Fondsbestand am 31.12.2015	343'498 CHF

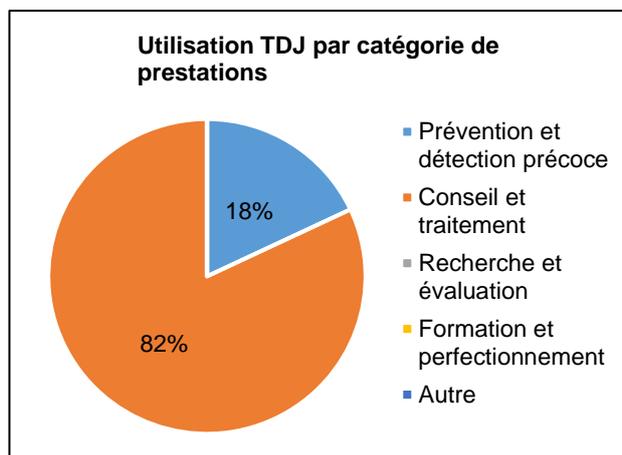
Canton du Jura



Part de la TDJ 2014	72'850 CHF
Total dépenses du canton en 2015	72'850 CHF
Différence	0 CHF

Contact

Olivier Etique
 Service de l'Action Sociale
 Département des Affaires sociales
 Faubourg des Capucins 20
 2800 Delémont
 Téléphone: 032 420 51 44
 Fax: 032 420 51 41
 E-Mail: olivier.etique@jura.ch
 Internet: www.jura.ch



Commentaire du canton du Jura au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

Dans le canton du Jura, la problématique de la dépendance au jeu est mandatée à Caritas Jura par le biais de la structure mise en place en vue du désendettement. La taxe sur la dépendance au jeu est intégralement utilisée pour financer la contribution au GREA, la mise à disposition d'un pourcentage d'une assistante sociale employée du Service cantonal de l'Action Sociale. Le solde faisant partie du financement de Caritas-Jura.

Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2015	0 CHF
Intérêts/Frais administratifs	0 CHF
Affectations/Prélèvements 2015	0 CHF
Etat du fonds au 31.12.2015	0 CHF

Kanton Luzern



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2014	166'509 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2015	42'945 CHF
Differenz	123'564 CHF

Kontakt

Dr. sc. nat., dipl. pharm. Regina Suter
 Dienststelle Gesundheit und Sport
 Gesundheits- und Sozialdepartement
 Meyerstrasse 20
 Postfach: 3439
 6002 Luzern
 Telefon: 041 228 60 98
 Fax: 041 228 67 33
 E-Mail: regina.suter@lu.ch
 Internet: www.gesundheit.lu.ch



Erläuterung des Kantons Luzern über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Luzern ist Mitglied des Nordwestschweizer Kooperationsmodells mit insgesamt 10 Kantonen und der Sucht Schweiz für den Bereich der Spielsuchtprävention.

Der Fondsbestand bietet Gewähr, kantonsspezifische Projekte realisieren zu können. Solche Projekte sind in Abklärung oder wurden durchgeführt und erscheinen im folgenden Jahr in der Berichterstattung.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2015	684'472 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2015	123'564 CHF
Fondsbestand am 31.12.2015	808'036 CHF

Canton de Neuchâtel



Part de la TDJ 2014	179'500 CHF
Total dépenses du canton en 2015	179'500 CHF
Différence	0 CHF

Contact

Directrice de la prévention Fondation Neuchâtel Addictions

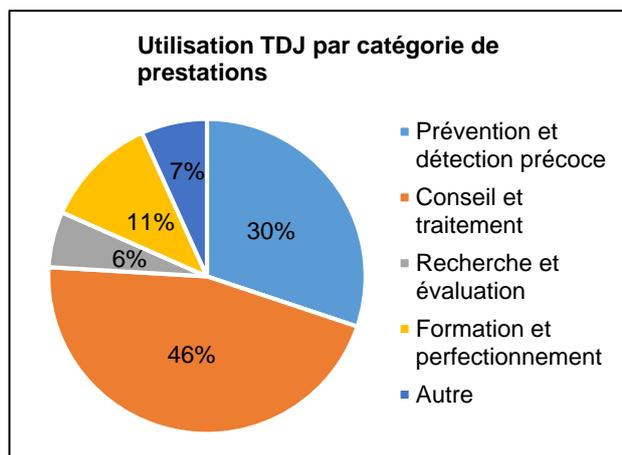
Valérie Wenger Pheulpin
Fondation Neuchâtel Addictions
Fausses-Brayes 5
2000 Neuchâtel

Téléphone: 032 886 86 10

Fax: 032 886 86 49

E-Mail: valerie.wengerpheulpin@ne.ch

Internet: www.fondation-neuchatel-addictions.ch



Commentaire du canton de Neuchâtel au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

La République et Canton de Neuchâtel, représentée par son service des institutions pour adultes et mineurs (SIAM), rattaché au Département de la justice, de la sécurité et de la culture (DJSC) a donné mandat à la Fondation Neuchâtel Addictions (FNA) de mettre en place sur son territoire des dispositifs et des interventions censés prévenir l'addiction au jeu et venir en aide aux personnes souffrant de pathologies liées à la dépendance au jeu. Le Canton de Neuchâtel, par le SIAM, s'engage à réserver à la FNA l'entier du RBJ, après déduction de la part revenant au GREA pour le PILDJ. Le montant touché est communiqué en juin par la LORO, et versé au mandataire de suite, aussitôt réglée la facture du GREA. La FNA s'engage à mettre tout en œuvre, avec les moyens à disposition, pour rendre son action en faveur de la population-cible du PILDJ la plus efficace possible; elle est libre de choisir les moyens et les ressources pour atteindre cet objectif. Elle rend compte des dépenses encourues lors de la remise annuelle de ses comptes au SIAM. Elle informe le SIAM régulièrement, mais au moins une fois par année lors d'une séance organisée à son initiative, de l'avancement des travaux et de l'état des dossiers en cours. De plus, elle représente le canton de Neuchâtel au sein du groupe d'accompagnement du PILDJ, qui se réunit quatre fois par année. (Extrait de la convention de collaboration entre le canton de Neuchâtel et la FNA)

Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2015	156'486 CHF
Intérêts/Frais administratifs	CHF
Affectations/Prélèvements 2015	0 CHF
Etat du fonds au 31.12.2015	156'486 CHF

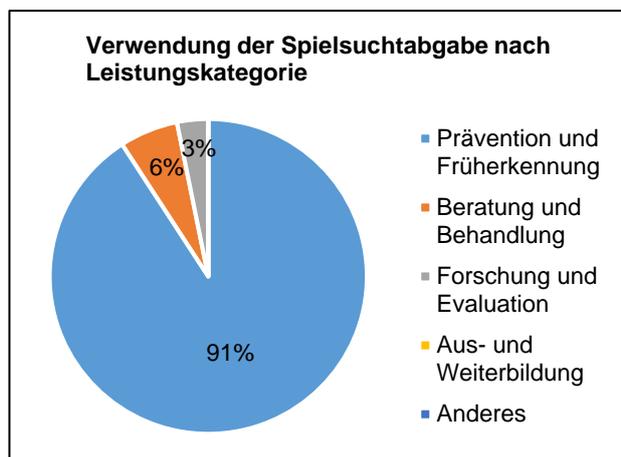
Kanton Nidwalden



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2014	18'833 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2015	9'450 CHF
Differenz	9'383 CHF

Kontakt

Barbara Etienne Rohrer
 Sozialamt/Gesundheitsförderung und Integration
 Gesundheits- und Sozialdirektion
 Marktgasse 3
 6370 Stans
 Telefon: 041 618 75 90
 E-Mail: barbara.etienne@nw.ch
 Internet: www.nw.ch/gfi



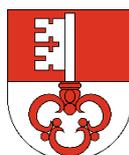
Erläuterung des Kantons Nidwalden über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Nidwalden setzt die Gelder in Prävention von Glücksspielsucht ein mittels des interkantonalen Projekts Glücksspielsucht. Das Mandat dazu hat Suchtschweiz. Der andere Teil setzte der Kanton in die primäre Prävention zu Internetnutzung Bereich Glücksspielsucht mit Modulen in der Schule ein. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2015	58'362 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	58 CHF
Zuweisung/Entnahme 2015	9'383 CHF
Fondsbestand am 31.12.2015	67'803 CHF

Kanton Obwalden



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2014	14'481 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2015	24'157 CHF
Differenz	-9'676 CHF

Kontakt

Bbeauftragte für Prävention und Gesundheitsförderung/
Stellenleitung
Christine Durrer
Sozialamt/Fachstelle Gesellschaftsfragen
Sicherheits- und Justizdepartement SJD
Dorfplatz 4
Postfach: 1261
6061 Sarnen
Telefon: 041 666 60 66
Fax: 041 666 64 14
E-Mail: christine.durrer@ow.ch
Internet: www.gesellschaftsfragen.ow.ch



Erläuterung des Kantons Obwalden über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Seit 2009 beteiligt sich der Kanton Obwalden an dem interkantonalen Kooperationsmodell, welches Sucht Schweiz das Mandat zur Planung und Durchführung von Präventionsmassnahmen im Bereich Glücksspiel erteilt. Der Kanton überweist jährlich 25% der Spielsuchtabgabe, vertraglich geregelt bis Ende 2018. Der gesamte restliche Betrag (75%) wird für Präventionsarbeit mit Jugendlichen verwendet. Hierbei liegt der Fokus auf der Stärkung von Schutzfaktoren. Schutzfaktoren repräsentieren erhöhte Widerstandskraft oder verringern Verletzlichkeit bezüglich des Einflusses von Risikofaktoren. Jährlich wird eine Powerwoche (während den Osterferien) für Jugendliche aus der Oberstufe durchgeführt. Zentrale Anliegen dieses Angebotes sind Selbstwirksamkeit, Befähigung und Mitsprache. Da im Kanton Obwalden mit seinen rund 36'000 Einwohnern und 7 Gemeinden kein Spielcasino steht, fokussieren wir unsere weitere Präventionsarbeit auf den Umgang mit Neuen Medien. Das Internet erlaubt Spielen ohne Grenzen und bietet problematischem Suchtverhalten Hand. In den Schulen des Kantons wird das Thema Neue Medien sehr unterschiedlich behandelt. Deshalb ergänzt das Programm "generation.at" diese Bemühungen mit Elternabenden, Infoveranstaltungen für Lehrpersonen und Schüler/innen. Die Programmleitung ist Mitglied der Fachgruppe Glücksspielsucht des Fachverband Sucht.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2015	0 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2015	-9'676 CHF
Fondsbestand am 31.12.2015	-9'676 CHF

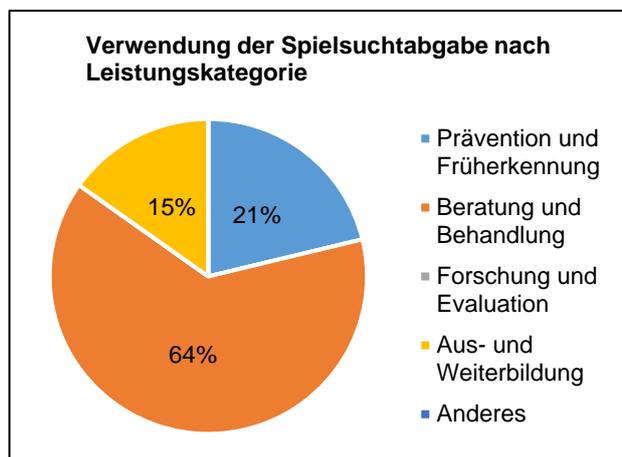
Kanton Schaffhausen



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2014	32'402 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2015	33'000 CHF
Differenz	-'598 CHF

Kontakt

Christoph Roost
 Sozialamt
 Departement des Innern
 Platz 4
 Postfach: 1421
 8201 Schaffhausen
 Telefon: 052 632 73 83
 Fax: 052 632 78 30
 E-Mail: christoph.roost@ktsh.ch
 Internet: www.sh.ch



Erläuterung des Kantons Schaffhausen über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Schaffhausen hat eine Leistungsvereinbarung mit dem Trägerverein der Fachstelle für Gesundheitsförderung, Prävention und Suchthilfe, welcher die Aufgaben in der Prävention und Beratung der Spielsucht operativ wahrnimmt und die Bekämpfung der sozial-schädlichen Auswirkungen des Glücksspiels aktiv angeht. Die der Fachstelle zugesprochenen Mittel werden in der Beratung, aber auch in der Prävention (Kinospots, freelance-Angebote für Schulen) wie auch der Weiterbildung eingesetzt. Im Jahr 2015 hat eine Fachtagung mit namhaften Referent/innen stattgefunden, zu welcher die Sozialtätigen des Kantons Schaffhausen breit eingeladen wurden. Der Kanton führt keinen eigenen Fonds für die Spielsuchtabgabe, vielmehr ist er Bestandteil des Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung. Dieser wird durch die kantonale Alkoholabgabe, dem Alkoholzehntel und kantoneigenen Beiträgen alimentiert. Der Fondsbestand beinhaltet aus diesen Gründen den ganzen Fonds. Die Mittelverwendung im Jahr 2015 liegt im Rahmen der Erwartungen.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2015	263'255 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2015	-'598 CHF
Fondsbestand am 31.12.2015	262'657 CHF

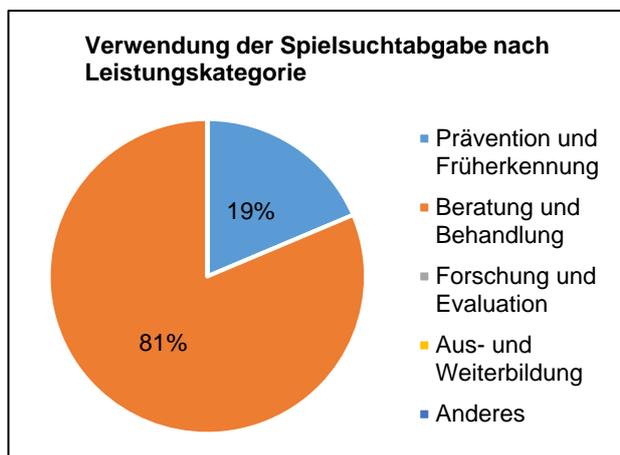
Kanton Schwyz



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2014	70'538 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2015	64'500 CHF
Differenz	6'038 CHF

Kontakt

Stv. Leiter Soziales
 Markus Erni
 Amt für Gesundheit und Soziales
 Departement des Innern
 Kollegiumstrasse 28
 Postfach: 2161
 6431 Schwyz
 Telefon: 041 819 16 57
 E-Mail: markus.erni@sz.ch
 Internet: www.sz.ch



Erläuterung des Kantons Schwyz über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

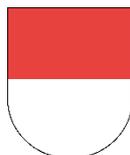
Die Spielsuchtabgabe wird im Kanton Schwyz insbesondere für Prävention und Früherkennung sowie für die Beratung und Behandlung verwendet. Sämtliche Gelder wurden der Fachstelle Schuldenfragen des Kantons Schwyz zugesprochen. Diese setzt Begleitmassnahmen einer Geldspielsuchtbehandlung um, indem sie Betroffene berätet und begleitet, welche aufgrund einer Spielsucht in Schulden geraten sind.

Ausserdem führt die Fachstelle Schuldenfragen des Kantons Schwyz Präventionsveranstaltungen an Oberstufenschulen durch. Wobei über den richtigen Umgang mit dem Einkommen sowie über entsprechende Schuldenrisiken, z.B. einer Spielsucht, informiert wird. (Der Kanton wendet jährlich insgesamt Fr. 174'500.-- für die Fachstelle Schuldenfragen auf.)

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2015	77'445 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2015	6'038 CHF
Fondsbestand am 31.12.2015	83'483 CHF

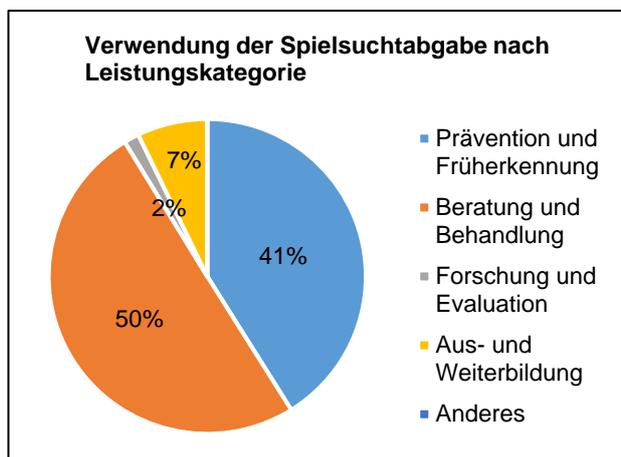
Kanton Solothurn



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2014	142'673 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2015	139'486 CHF
Differenz	3'187 CHF

Kontakt

Leiter Fachstelle Prävention & Gesundheitsförderung
 Christian Bachmann
 Amt für soziale Sicherheit
 Departement des Innern
 Ambassadorshof/Riedholzplatz 3
 4509 Solothurn
 Telefon: 032 627 63 17
 Fax: 032 627 22 21
 E-Mail: christian.bachmann@ddi.so.ch
 Internet: www.aso.so.ch



Erläuterung des Kantons Solothurn über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Die Mittel der Spielsuchtabgabe werden im kantonalen Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht verwaltet. Im Jahr 2015 wurden sie folgendermassen eingesetzt: 1. Beitrag an die Schuldenberatung AG-SO für Leistungen im Bereich der Geldspielsuchtberatung. Die Schuldenberatung ist im Kanton Solothurn die Beratungsstelle, die bis anhin am meisten Spielsüchtige erreicht (u.a. mittels spezifischen Flyern in Casinos) und unterstützt. 2. Leistungsvereinbarung mit der Sucht Schweiz. Der Kanton Solothurn hat sich mit 9 weiteren Kantonen der Nordwest- und Innerschweiz zu einem Kooperationsmodell zusammenschlossen und die Sucht Schweiz mandatiert, Präventionsmassnahmen zu konzipieren und umzusetzen und Forschungsprojekte in Auftrag zu geben. Dabei wurden im Jahr 2015 folgende Leistungen erbracht: Website www.sos-spielsucht.ch / Online-Beratung und Telefonische Helpline 0800 040 080 / Sensibilisierungsmaterialien für die Fachstellen / Kampagne / Forschungsprojekt "gesperrte SpielerInnen" / Literatur-Update des Berichts zur Situationsanalyse von 2010 / Erarbeitung einer Rubrik "pathologisches Glücksspiel" auf www.praxis-suchtmedizin.ch. (Die Aufteilung der Leistungsfelder unter Punkt 6 erfolgt prozentual gemäss Angabe von Sucht Schweiz). 3. Beitrag an die Perspektive Region Solothurn-Grenchen zur Weiterführung des Projekts "Beratungs- und Behandlungsangebot für betroffene Personen einer Glücksspielsucht. (Da die Leistungen vor allem im Jahr 2015 erbracht wurden, die Abrechnung aber erst im Sommer 2016 erfolgt, ist der maximale Betrag von Fr. 15'000.00 (Kostendach) im 2015 abgegrenzt worden. Falls nicht das ganze Kostendach ausgeschöpft werden sollte, wird die Differenz in der Berichterstattung 2016 als Minusbetrag ausgewiesen.) 4. Finanzierung Plakat Regionalisierung Kampagne 2015.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2015	361'961 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	CHF
Zuweisung/Entnahme 2015	3'187 CHF
Fondsbestand am 31.12.2015	365'148 CHF

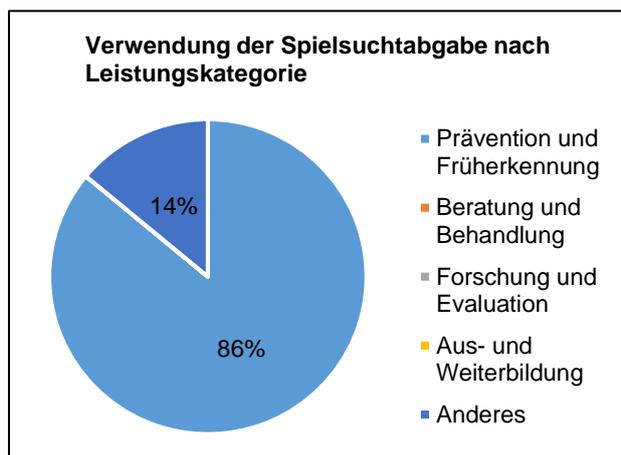
Kanton St. Gallen



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2014	217'340 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2015	51'700 CHF
Differenz	165'640 CHF

Kontakt

Fachbereichsleiterin Sucht und Sexual Health
 Martina Gadiant
 Kantonsärztlicher Dienst
 Gesundheitsdepartement
 Oberer Graben 32
 9001 St. Gallen
 Telefon: 058 229 43 48
 Fax: 058 229 35 52
 E-Mail: martina.gadiant@sg.ch
 Internet: www.gesundheit.sg.ch



Erläuterung des Kantons St. Gallen über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton St. Gallen ist mit 5 weiteren Kantonen (AI, AR, GL, GR, TG) Mitglied des Interkantonalen Glücksspielsuchtsprojektes zur Prävention und Bekämpfung der Glücksspielsucht Ostschweiz. Mit der Umsetzung des Projekts wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die Perspektive Thurgau (PTG) beauftragt. Der Ostschweizer Verbund arbeitet bei verschiedenen Projekten mit dem Nordwestschweizer Kooperationsmodell (zehn Kantone, Umsetzung Sucht Schweiz) zusammen. Erläuterung Fondsbestand PTG: nicht beanspruchtes Budget bildet eine Reserve, welche für zusätzliche Präventionsprojekte eingesetzt werden kann.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2015	1160'275 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	-1'160 CHF
Zuweisung/Entnahme 2015	165'640 CHF
Fondsbestand am 31.12.2015	1324'755 CHF

Kanton Thurgau



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2014	101'800 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2015	86'145 CHF
Differenz	15'655 CHF

Kontakt

Beauftragte für Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht

Judith Hübscher Stettler

Amt für Gesundheit

Departement für Finanzen und Soziales

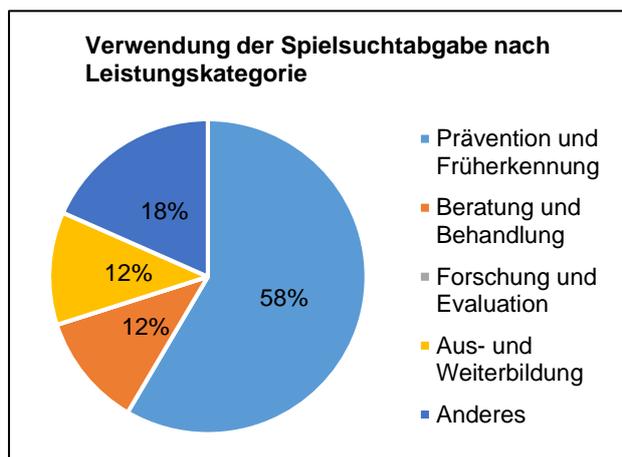
Promenadenstrasse 16

8510 Frauenfeld

Telefon: 058 345 68 68

E-Mail: judith.huebscher@tg.ch

Internet: www.gesundheit.tg.ch



Erläuterung des Kantons Thurgau über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Der Kanton Thurgau ist Mitglied des Interkantonalen Glücksspielprojekts zur Prävention und Bekämpfung der Glücksspielsucht Ostschweiz. Mit der Umsetzung dieser Zusammenarbeit wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die Perspektive Thurgau beauftragt. Der Ostschweizer Verbund arbeitet bei verschiedenen Projekten mit dem Nordwestschweizer Kooperationsmodell (zehn Kantone, Umsetzung durch Sucht Schweiz) zusammen. Die interkantonale Zusammenarbeit hat zum Ziel, schnelle und unkomplizierte Ersthilfe sowie Informationsvermittlung für Betroffene und Angehörige auf verschiedenen Kanälen (E-Mail, Telefon, Webseite, Beratungsstellen) sicherzustellen, die Bevölkerung für die Risiken exzessiven Glücksspiels zu sensibilisieren, die professionelle Kompetenz der Beratungsangebote in der Region zu verbessern und die Bemühungen zur Bekämpfung der Spielsucht zu koordinieren. Im vergangenen Jahr wurde in der Ostschweiz das Grundangebot aufrechterhalten und eine Sensibilisierungskampagne für 2016 geplant und aufgeführt.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2015	324'215 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	'973 CHF
Zuweisung/Entnahme 2015	15'655 CHF
Fondsbestand am 31.12.2015	340'843 CHF

Ergänzend zur interkantonalen Zusammenarbeit wurden im Kanton Thurgau zwei regionale Stellen aus dem Spielsuchtfonds mit je einem Betriebsbeitrag unterstützt (Perspektive Thurgau: Sicherstellung eines Beratungsangebots im Bereich Spielsucht und entsprechende Weiterbildung für Beratende; BENEFO Stiftung Frauenfeld: Unterstützung der Budgetberatung/Schuldensanierung).

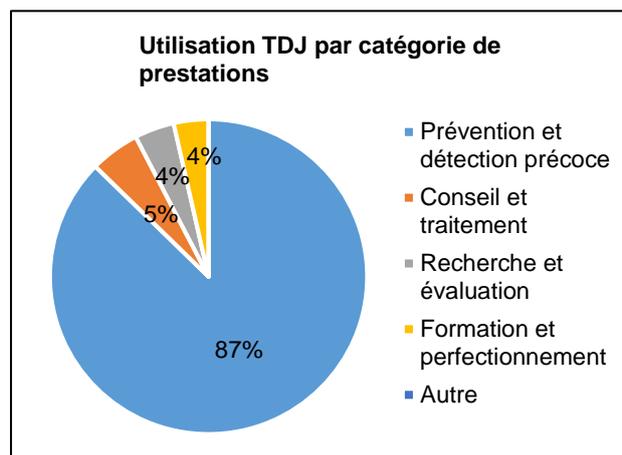
Cantone Ticino



Part de la TDJ 2014	211'575 CHF
Total dépenses du canton en 2015	264'965 CHF
Différence	-53'391 CHF

Contact

Fondo gioco patologico
 Giorgio Stanga
 Ufficio fondi Swisslos e Sport-toto
 Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport
 Residenza governativa
 6501 Bellinzona
 Téléphone: 091 814 34 13
 Fax: 091 814 44 20
 E-Mail: decs-uf@ti.ch
 Internet: www.ti.ch/giocopatologico



Commentaire du canton du Ticino au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

Nel 2015 il Consiglio di Stato ha rinnovato l'accordo di collaborazione con il Gruppo Azzardo Ticino - Prevenzione (GAT-P) per la gestione 2015-17 della Rete di prevenzione del gioco d'azzardo patologico nel Cantone Ticino. Per il periodo citato il GAT-P continuerà pertanto a occuparsi del coordinamento dei progetti e delle attività nell'ambito della prevenzione del gioco eccessivo, della sensibilizzazione dell'opinione pubblica sui problemi legati al gioco e del servizio di sostegno ai giocatori problematici e patologici e alle loro famiglie. A Telefono Amico Ticino e Grigioni Italiano è invece stato confermato il contributo annuo per la gestione del Servizio di ascolto 143, con particolare riferimento all'attività di prevenzione dei disagi legati al gioco patologico.

Su mandato del Cantone Ticino, l'associazione Radix Svizzera Italiana ha realizzato la prima parte del progetto Peer Education per la prevenzione al gioco d'azzardo, previsto durante l'anno scolastico 2014-15 nelle scuole professionali. La Commissione consultiva Fondo gioco patologico ha valutato molto positivamente le attività svolte e ha preavvisato favorevolmente il loro prosieguo. Per l'anno scolastico 2015-16 il progetto, che coinvolge cinque classi di quattro scuole professionali, prevede la progettazione e l'allestimento di una mostra interattiva.

Il Cantone Ticino, considerata la sua "particolare" situazione (sia dal punto di vista geografico, sia da quello linguistico), non ha aderito ad alcun programma intercantonale di prevenzione e lotta contro la dipendenza dal gioco. Il nostro Cantone collabora in ogni caso con i vari enti attivi nelle altre regioni della Svizzera; nel 2010-11, ad esempio, è stata organizzata una campagna di sensibilizzazione sul gioco patologico d'intesa con il GREA e l'ISPA (oggi Dipendenze Svizzera). I costi amministrativi e di gestione del Fondo gioco patologico sono assunti dal Fondo Swisslos.

Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2015	381'351 CHF
Intérêts/Frais administratifs	-1'034 CHF
Affectations/Prélèvements 2015	-53'391 CHF
Etat du fonds au 31.12.2015	326'926 CHF

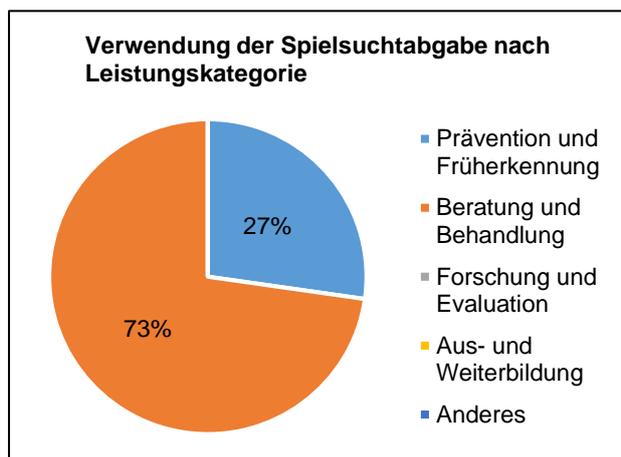
Kanton Uri



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2014	14'997 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2015	13'749 CHF
Differenz	1'248 CHF

Kontakt

Vorsteher Amt für Soziales
 Werner Danioth
 Amt für Soziales
 Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
 Klausenstrasse 4
 6460 Altdorf
 Telefon: 041 875 21 52
 Fax: 041 875 21 54
 E-Mail: werner.danioth@ur.ch
 Internet: www.ur.ch



Erläuterung des Kantons Uri über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Die Spielsuchtabgabe im Kanton Uri wird hauptsächlich für die Beratung und die Früherkennung und Prävention von Spielsucht eingesetzt. Die Beiträge gehen an die Suchtberatungsstelle kontakt uri und an Sucht Schweiz.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2015	35'300 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2015	1'248 CHF
Fondsbestand am 31.12.2015	36'548 CHF

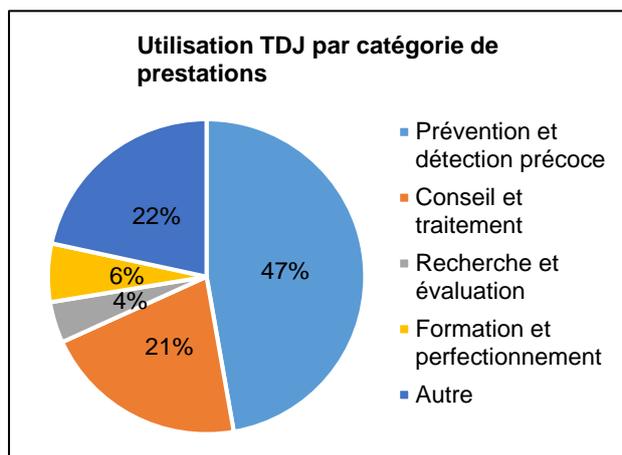
Canton du Valais



Part de la TDJ 2014	376'243 CHF
Total dépenses du canton en 2015	375'751 CHF
Différence	'492 CHF

Contact

Fonds pour la lutte contre la dépendance au jeu
 Laurent Léger
 Service de l'industrie, du commerce et du travail
 Département de l'économie, de l'énergie et du territoire
 Av. du Midi 7
 Case postale: 478
 1950 Sion
 Téléphone: 027 606 73 14
 Fax: 027 606 73 37
 E-Mail: l.leger@admin.vs.ch
 Internet: www.vs.ch/sict



Commentaire du canton du Valais au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

Dans le canton du Valais, le 0.5% du bénéfice de la loterie romande est versé dans un fonds cantonal de lutte contre la dépendance au jeu, lequel est rattaché administrativement au Service de l'industrie, du commerce et du travail. Ce fonds est géré par une commission qui regroupe le chef du Service de l'industrie, le chef du Service de l'action sociale, le médecin cantonal ainsi qu'un collaborateur du Service de l'enseignement en charge de la prévention dans les écoles. Actuellement, ce fonds participe au financement du programme intercantonal de lutte contre la dépendance au jeu (PILDJ). De plus, il sert à financer les deux mandats de prestation qui ont été signés avec Addiction Valais et Caritas Valais. Par rapport à 2014, les montants des mandats de prestations ont été adaptés à la hausse (65'000.- pour Caritas Valais, soit 15'000.- de plus par an, et 250'000.- pour Addiction Valais, soit 50'000.- de plus par an).

Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2015	1008'190 CHF
Intérêts/Frais administratifs	CHF
Affectations/Prélèvements 2015	'492 CHF
Etat du fonds au 31.12.2015	1008'682 CHF

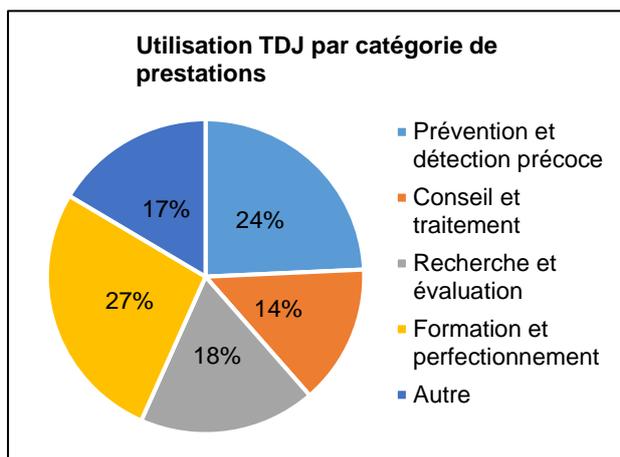
Canton de Vaud



Part de la TDJ 2014	746'009 CHF
Total dépenses du canton en 2015	746'009 CHF
Différence	0 CHF

Contact

Dr. Tania Larequi
 Service de la santé publique
 DSAS
 Av. des Casernes 4
 1014 Lausanne
 Téléphone: 021 316 44 66
 E-Mail: tania.larequi@vd.ch



Commentaire du canton de Vaud au sujet de l'utilisation de la taxe sur la dépendance au jeu

1) PILDJ (programme intercantonal de lutte contre le jeu excessif) : autre : CHF 38'375 destinés au pilotage et à la coordination du PILDJ.

Fonds TDJ (en CHF)

Etat du fonds au 01.01.2015	0 CHF
Intérêts/Frais administratifs	0 CHF
Affectations/Prélèvements 2015	0 CHF
Etat du fonds au 31.12.2015	0 CHF

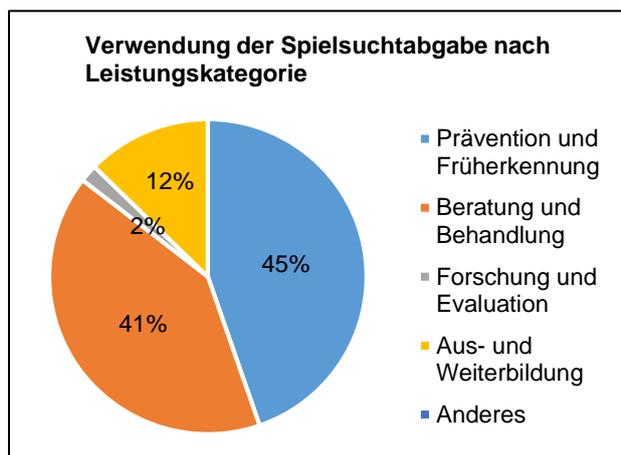
Kanton Zug



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2014	56'577 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2015	55'144 CHF
Differenz	1'433 CHF

Kontakt

Abteilungsleiter Kinder- und Jugendgesundheit
 Olivier Favre
 Amt für Gesundheit
 Aegeristrasse 56
 6300 Zug
 Telefon: 041 728 39 39
 Fax: 041 728 39 40
 E-Mail: olivier.favre@zg.ch
 Internet: www.zg.ch/gesund



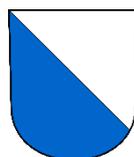
Erläuterung des Kantons Zug über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Die Spielsuchtabgabe wird im Kanton Zug zur Bekämpfung der sozialschädlichen Auswirkungen des Geldspielkonsums eingesetzt, insbesondere zur Prävention und Behandlung der Glücksspielsucht. Gemäss Zuger Kantonsratsentscheid wird der gesamte Betrag dem Amt für Gesundheit überwiesen, welches für die Verwendung der Gelder zuständig ist. Im Berichtsjahr 2015 flossen 25% (Fr. 14'144.-) der zugesprochenen Gelder an Sucht Schweiz, welche aufgrund eines Leistungsvertrages (Interkantonale Vereinbarung) Massnahmen im Bereich Glücksspielsuchtprävention plant und umsetzt. Sucht Schweiz weist für den Kanton Zug per 31.12.2015 ein Guthaben von 10'285.- auf. Dieses Restguthaben wird für die zweite Welle der Kampagne von 2015 im 2016 eingesetzt. Zusätzlich wird der Fachverband Sucht und damit die Weiterbildung von Fachpersonen mit einem Beitrag (Fr. 2'000.-) unterstützt. Ein Teil des Geldes (ca. 40%) wurde der Abteilung Suchtberatung zugewiesen, welche im Berichtsjahr insgesamt 25 Personen (19 Betroffene, 6 Angehörige) im Bereich Spielsucht beraten hat. Zudem arbeitet ein Mitarbeiter der Suchtberatung bei der inhaltlichen Erarbeitung der Website www.praxis-suchtmedizin.ch aktiv mit, wo auch ein Kapitel zum Thema Glücksspielsucht erarbeitet wurde. Fr. 11'500.- (ca. 20%) wurden der Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit gutgeschrieben. Diese Gelder wurden für die Umsetzung von Präventionsmassnahmen in Schulen, wie z.B. das freelance Präventionsprogramm, die Erarbeitung und Durchführung von Workshops und Projekttagen zu Themen wie Online- und Spielsucht, eingesetzt.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2015	15'245 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	0 CHF
Zuweisung/Entnahme 2015	1'433 CHF
Fondsbestand am 31.12.2015	16'678 CHF

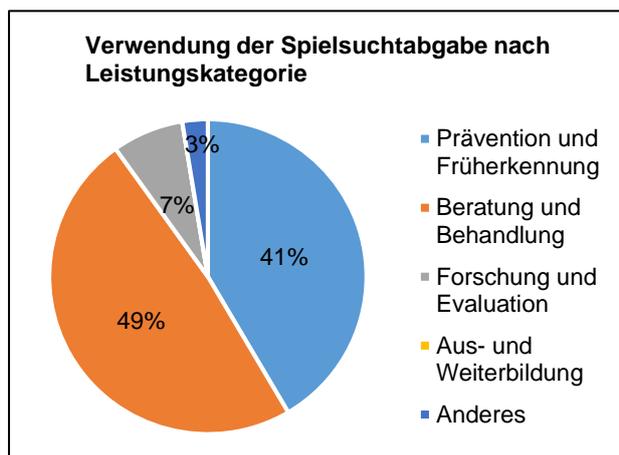
Kanton Zürich



Anteil an der Spielsuchtabgabe 2014	634'729 CHF
Gesamtausgaben Kanton 2015	654'762 CHF
Differenz	-20'033 CHF

Kontakt

Lic. iur. Peter Schärer
 Generalsekretariat
 Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
 Neumühlequai 10
 8090 Zürich
 Telefon: 043 259 21 20
 Fax: 043 259 51 36
 E-Mail: peter.schaerer@ds.zh.ch



Erläuterung des Kantons Zürich über die Verwendung der Spielsuchtabgabe

Das vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 12. Januar 2011 genehmigte Konzept zur Prävention und Behandlung von Glückspielsucht, insbesondere Lotteriespielsucht im Kanton Zürich (RRB Nr. 36/2011), sieht den Betrieb eines Zentrums für Spielsucht und andere Verhaltenssuchte vor. Als Trägerin wurde Radix, Schweizer Kompetenzzentrum für Gesundheitsförderung und Prävention, Zürich, verpflichtet. Radix führt eine Abteilung Prävention, die sich mit allgemeinen Anfragen zum Thema Spielsucht, Kampagnen, Sensibilisierungsarbeiten sowie Schulungen zur Prävention und Früherkennung befasst, sowie eine Abteilung Behandlung, die Betroffene und ihr Umfeld berät und behandelt. Das Zentrum zeichnet sich in beiden Bereichen durch eine hohe Professionalität und Fachkompetenz aus. Das Zentrum erhält Beiträge aus dem Spielsuchtfonds. Fondsmittel können auch eingesetzt werden, um Projekte zur Bekämpfung der Lotteriespielsucht zu finanzieren. 2015 wurde u.a. ein Beitrag für die Kampagne "Prävention Glückspielsucht" geleistet, eine Adaption der SOS-Kampagne "Wenn dein Spiel zur Sucht wird" von Sucht Schweiz, die von Zentral- und Ostschweizer Kantonen umgesetzt wurde. Dem Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Präventivmedizin der Universität Zürich (EBPI) wurde zudem für Begleitung und Kontrolle des Leistungsauftrags des Zentrums für Spielsucht ein Beitrag ausbezahlt.

Spielsuchtabgabefonds (in CHF)

Fondsbestand am 01.01.2015	2276'046 CHF
Zins; Abzug Kosten Fondsverwaltung	39'831 CHF
Zuweisung/Entnahme 2015	-20'033 CHF
Fondsbestand am 31.12.2015	2295'844 CHF

Anhang

Leistungskategorien – Definitionen und Beispielkatalog (Auszug aus Wegleitung)

Das Berichterstattungsformular sieht fünf Leistungskategorien vor, zu welchen Beiträge aus der Spielsuchtabgabe zugewiesen werden können. Die nachfolgenden Definitionen der Kategorien sowie der nicht abschliessende Beispielkatalog sollen Ihnen als Orientierung für die Zuordnung von Beiträgen zu den Leistungskategorien dienen.

Kategorie 1: Prävention und Früherkennung	
Definition:	Mittels Spielsuchtabgabe finanzierte Massnahmen, welche den sozialschädlichen Auswirkungen des Geldspielkonsums und insbesondere der Entstehung einer Geldspielsucht vorbeugen oder auf die Früherkennung einer Geldspielproblematik resp. Geldspielsucht ausgerichtet sind.
Beispiele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sensibilisierungskampagnen und -aktionen ▪ Konzeption, Herstellung und Vertrieb von Präventionsmaterial ▪ Aufbau und Betrieb von Gratis-Helplines (Fokus: Früherkennung/Zuweisung zu Beratungs- und Behandlungseinrichtungen) ▪ Entwicklung eines (inter-)kantonalen Präventionskonzepts
Kategorie 2: Beratung und Behandlung	
Definition:	Mittels Spielsuchtabgabe finanzierte Massnahmen, welche Personen mit einer Glücksspielproblematik resp. Glücksspielsucht eine angemessene therapeutische Behandlung zukommen lassen, ihre soziale Integration fördern oder Bestandteil ihrer Nachbetreuung sind.
Beispiele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufbau und Betrieb von auf die Glücksspielsucht spezialisierten Beratungs- und Behandlungseinrichtungen ▪ Beiträge an therapeutische Einrichtungen wie bspw. psychiatrische Kliniken, zwecks (Mit-)Finanzierung von Glücksspielsucht spezifischen Beratungs- und Behandlungsangeboten ▪ Beiträge an Institutionen, welche wichtige Begleitmassnahmen einer Glücksspielsuchtbehandlung umsetzen (z. B. Schuldenberatungsstellen), sofern die Mittel ausschliesslich für glücksspielsuchtspezifische Zwecke eingesetzt werden
Kategorie 3: Forschung und Evaluation	
Definition:	Mittels Spielsuchtabgabe finanzierte Institutionen und Projekte, welche den wissenschaftlich fundierten Kenntnisstand über das Phänomen Geldspielsucht fördern oder Daten für die Evaluation von mittels Spielsuchtabgabe finanzierten Massnahmen erheben.
Beispiele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kantonale/interkantonale Prävalenzstudien ▪ Kampagnenevaluation
Kategorie 4: Aus- und Weiterbildung	
Definition:	Mittels Spielsuchtabgabe finanzierte Aus- und Weiterbildungsmassnahmen, welche Fachpersonen oder freiwilligen Helfern Wissen und Kompetenzen vermitteln, die für ihr Mitwirken in der Geldspielsuchtprävention und -behandlung notwendige Leistungsvoraussetzungen sind.
Beispiele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltungen zwecks Sensibilisierung/Schulung von Fachpersonen und Multiplikatoren (z.B. Schuldenberater; Lehrkräfte) ▪ Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Kongressen zum Thema Geldspielsucht ▪ Massnahmen zur Integration der Geldspielsucht-Thematik in Bildungslehrgängen
Kategorie 5: Anderes	
Definition:	Kategorie für alle Spielsuchtabgabe-Beiträge, welche sich nicht eindeutig einer der vier anderen Leistungskategorien zuordnen lassen.
Beispiele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beiträge an externe Leistungserbringer, die im Berichterstattungszeitraum noch nicht ver-

	<p>wendet wurden</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Strukturbeiträge an suchtförmübergreifende oder interdisziplinäre Institutionen (z. B. Beitrag an eine Schuldenberatungsstelle, Koordinations-Aufwendungen)
--	--